Gewerbegesetz

Das

neue bayerische

Gewerbe-Gesetz.

Gesetz

vom 11. September 1825

nebst

Instruktion

vom 21. April 1862.

München, 1862.
Verlag der J. J. Lentner'schen Buchhandlung.
(E. Stahl.)

I.

Gesetz

vom 11. September 1825,

die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.

(Ges.=Bl. v. 1825, Nr. 14, S. 127—142.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben einerseits in Erwägung der erheblichen Bedenken, welche der Einführung einer unbeschränkten Freiheit der Gewerbe zur Zeit noch entgegenstehen, andererseits aber in der Absicht, die Hindernisse des Kunstfleißes zu beseitigen, die Ausbildung in den Gewerben zu befördern, und die inländische Industrie zu einer höheren Stufe von Vollkommenheit zu erheben — auf den Antrag Unsers Staatsministeriums des Innern, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs nachstehende Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs festgesetzt, und verordnen demnach, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Gewerben mit Concession.

I. Nothwendigkeit der Concession.

Art. 1. Zur selbstständigen Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied nur mit Ausnahme der im dritten Abschnitte §. 8 bezeichneten freien Gewerbe und Erwerbsarten, wird eine besondere Concession erfordert.

Durch Verjährung kann von nun an keine Gewerbsbefugniß mehr erworben werden.

II. Vorbedingung der Concession.

Art. 2. Die Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbsconcession ist die persönliche Fähigkeit des Bewerbers.

Ist diese Vorbedingung, womit auch die Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes zu verbinden ist, nebst den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung vorhanden, so darf die Concession nicht versagt werden; jedoch bleibt bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Grenzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, die Ermäßigung der örtlichen und anderer Verhältnisse durch die zuständige Obrigkeit vorbehalten.

III. Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Concession.

Art. 3. Jede Gewerbsconcession ist persönlich und unveräußerlich; das Gewerbe darf jedoch in allen Fällen von der Wittwe, so lange sie in diesem Stande verbleibt, und von der böslich verlassenen Ehefrau eines Gewerbsmannes durch einen befähigten Werkführer fortgesetzt, auch soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden.

IV. Einfluß der Concession auf die Gewerbs-Vor- u. Einrichtungen, dann auf das Realrecht der Gewerbe.

Art. 4. Ueber die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, dann über das Realrecht der Gewerbe wird festgesetzt:

1) die nach Art. 1 bei jedem Gewerbe ohne Unterschied nothwendige Concession, und der im Art. 3 ausgesprochene Grundsatz ihrer Persönlichkeit hat auf die Gewerbs - Vor - und Einrichtungen insofern keinen Einfluß, als über dieselben, wie über jedes andere Privat - Eigenthum nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden kann.

2) Dasselbe gilt auch von den sogenannten realen und radicirten Gewerben selbst, welche diese Eigenschaft schon dermal haben, jedoch soll deren Realität nach den jeden Orts bestehenden Verordnungen beurtheilt werden.

3) Rechtmäßigen Erwerbern von realen Gewerben der vorbezeichneten Art, sowie rechtmäßigen Erwerbern großer und kostbarer Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, darf unter der Vorbedingung des Art. 2 die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden.

4) Inhabern radicirter Gewerbe ist die oben bemerkte Vorbedingung des Art. 2 erlassen, und denselben der Gewerbsbetrieb durch befähigte Werkführer gestattet.

5) Die Tafernen, sowohl auf dem Lande, als in den Städten und Märkten, sowie die denselben gleichgeachteten Gasthäuser werden hiemit überhaupt für radicirt erklärt, und sind demnach nicht nur im Allgemeinen, sondern insbesondere auch in Ansehung der Veräußerung und Vergantung, wie jedes andere radicirte Gewerbe zu behandeln, insoferne sie sich hiezu durch ihre Einrichtungen eignen.

V. Aus der Concession hervorgehende Befugnisse.

Art. 5. Die Befugnisse eines jeden Gewerbes sind nur nach der Concessionsurkunde und nach der darin enthaltenen Bezeichnung des Gewerbes mit Rücksicht auf folgende Bestimmungen zu ermessen:

1) Die Befugnisse in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbserzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung, sowie auf alle zu diesem Zwecke dienlichen Einrichtungen und Hülfsmittel nicht minder auf Absatz und Markt sollen keiner

andern Beschränkung unterliegen, als derjenigen, welche aus allgemeinen Polizeivorschriften, oder aus besondern örtlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten, oder in Zukunft zu genehmigenden Ordnungen hervorgehen; auch soll

2) die Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe, dann der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern nicht erschwert werden, wenn die hiezu erforderliche technische Geschicklichkeit, besonders bei solchen Gewerben nachgewiesen wird, welche mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbunden sind.

3) Diese Bestimmungen (Nr. 1 und 2) sind auch auf die schon bestehenden Gewerbe anzuwenden, unbeschadet der allenfallsigen größern Befugnisse, welche den Gewerbs-Inhabern vermöge des bisherigen Besitzstandes, oder vermöge der Ausübung zukommen könnten.

VI. Erlöschung und Einstellung der Concession.

Art. 6. Die Gewerbsconcession erlischt:

1) durch den physischen oder bürgerlichen Tod des Erwerbers mit dem im Art. 3 zu Gunsten der Wittwen ausgedrückten Vorbehalte;

2) durch einen vor der zuständigen Obrigkeit erklärten Verzicht;

3) durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebes.

Endlich kann die Ausübung der Gewerbsbefugniß

4) wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt, oder nach Umständen die Concession gänzlich eingezogen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gewerbsvereinen.

Art. 7. Bei denjenigen Gewerben, welche sich bisher in einem Innungsverbande befunden haben, bestehen die Zünfte als Vereine der Genossen eines oder mehrerer verwandter Gewerbe unter obrigkeitlicher Aufsicht, Leitung und Schutz ausschließend zu den nachstehenden Zwecken, unter Aufhebung aller andern Befugnisse — fort. Die erwähnten Zwecke sind:

1) Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse unter den Vereinsgliedern,
2) Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben,
3) entsprechende Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen,
4) geordnete Verwaltung und nützliche Verwendung des gemeinsamen Vereinsvermögens,
5) Unterstützung dürftiger Gewerbsangehöriger.

Die Staatsregierung bleibt ermächtiget, zur sichern Erreichung obiger Zwecke die Gewerbsvereine in geeignete Sprengel einzutheilen, verwandte Gewerbe zu einem Vereine zu verbinden, zum Wohle der Betheiligten eine allgemeine, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessene Gewerbsordnung einzuführen, und solche Vereine, welche ihrer Bestimmung nicht entsprechend, oder der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Wesen entgegen wirkend erkannt werden, zu jeder Zeit wieder aufzuheben.

Dritter Abschnitt.

Von den freien Gewerben und Erwerbsarten.

Art. 8. Außer den schon durch bestehende Verordnungen und Einrichtungen der freien Betriebsamkeit

vorbehaltenen Gewerben und Erwerbsarten, und außerdem den Landleuten von nun an allenthalben freigegebenen Nebenerwerb durch Leinweberei können auch noch

1) die Hervorbringung von eigentlichen Kunstproducten,

2) alle Arbeiten und Erzeugnisse, zu deren Verfertigung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich ist, insbesondere diejenigen, welche zu den Gegenständen des Luxus und der Mode gehören, nach Ermessen von dem Staatsministerium des Innern entweder überall, oder an einzelnen Orten der freien Concurrenz überlassen werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Gewerbsprivilegien.

Art. 9. Für neue oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe werden auf Anmelden, unter den festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeindegut wird.

Eingriffe in die Befugnisse der Privilegieninhaber werden mit einer Geldbuße von einhundert bis fünfhundert Gulden bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armenfond des Ortes, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll.

Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegienbesitzers confiscirt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit; von dem Verfahren und von den Taxen in Gewerbssachen.

Art. 10. 1) Die Zuständigkeit in Verleihung der Gewerbsconcessionen richtet sich nach den dießfälligen Verordnungen unter ausdrücklichem Vorbehalte der Befugnisse, welche den standes- und gutsherrlichen Polizeibehörden, dann den Magistraten nach Maaßgabe der vierten und sechsten Beilage der Verfassungsurkunde, sowie in Verbindung hiemit, nach Maaßgabe der Declaration über die ehemalige Ritterschaft und ihre Hintersassen vom 31. Dezember 1806 und nach den Bestimmungen der Verordnung über das Gemeindewesen vom 17. Mai 1818 zukommen. Die Ertheilung der Gewerbs-Privilegien geht unmittelbar von dem Staatsministerium des Innern aus.

2) Ueber die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder eines Privilegiums, über den Umfang und die Erlöschung derselben, sowie über jede andere unter Gewerbs- oder Privilegieninhabern entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizeibehörden. — Diese Behörden sind den berechtigten Gewerbs- oder Privilegien-Inhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmaßung, Pfuschereien oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbsthätigkeit, oder bevorzugte Befugnisse auf Anrufen und von Amtswegen schleunigst zu gewähren verpflichtet.

Die Verhandlungen in allen diesen Fällen sind höchst summarisch.

Gegen die Beschlüsse der Unterbehörde ist nur noch eine einzige Berufung an die nächst vorgesetzte höhere Stelle zuläßig

3) Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung von realen oder radicirten Gewerben (Art. 4), sowie über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums, und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich von nun an zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters.

Art. 11. Von allen Amtshandlungen in Concessions- und Gewerbssachen als solchen dürfen nur die für Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 für Protokollar-Einschreibungen, Kanzleiausfertigungen, Abschriften und verschiedene Bemühungen bezeichneten Ansätze erhoben werden und alle anderen Verhandlungs-Gebühren, unter welchem Titel sie bisher gefordert seyn mögen, sind abgeschafft.

Für Gewerbsprivilegien wird in jedem einzelnen Fall eine Taxe regulirt, welche den höchsten Betrag von 275 Gulden nicht übersteigen soll. Das Einkommen aus diesen Taxen soll zu Gewerbsunterstützungen vorbehalten und verwendet werden.

Sechster Abschnitt.

Aufhebung älterer Verordnungen, Vollziehung der gegenwärtigen Grundbestimmungen.

Art. 12. Die vorstehenden Grundbestimmungen werden durch das Gesetzblatt bekannt gemacht, und treten mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Alle entgegenstehenden Verordnungen und namentlich die Verfügungen

1) die Verordnung vom 8. August 1810 in Tit. I Art. 1 Nr. 2, die Zuständigkeit des geheimen Rathes betreffend,

2) der Verordnung vom 2. Oktober 1811 im Abschnitt I lit. C Nr. 2, lit. e Nr. 1—4, die Erweiterung des Wirkungskreises der General- und Localcommissariate betreffend, sind aufgehoben.

Das Staatsministerium des Innern ist mit der Vollziehung beauftragt, und wird zu diesem Ende die noch erforderlichen den gesetzlichen Grundbestimmungen entsprechenden administrativen Anordnungen und polizeilichen Vorschriften unverzüglich veranlassen.

Gegeben Tegernsee, den eilften September im Jahre eintausend achthundert und fünfundzwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Rechberg. Graf v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Graf v. Törring. Frhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs: Egid Kobell, k. Staatsrath und Generalsekretär.

II.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben in Gemäßheit der im Landtags-Abschiede vom 10. November 1861 gegebenen Zusage auf den Antrag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten der nachstehenden, dem Wortlaute und Geiste der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches vom 11. September 1825 entsprechenden Gewerbsordnung Unsere Genehmigung ertheilt und verordnen was folgt:

1) Gegenwärtige Instruction hat mit dem ersten Juli laufenden Jahres in den Landestheilen diesseits des Rheins in Wirksamkeit zu treten.

Von diesem Tage an sind die Vollzugs-Instruction vom 17. Dezember 1853 und die ihr vorausgegangenen seit dem 1. Juli 1834 erlassenen Vollzugs-Vorschriften aufgehoben.

2) Die beim Erscheinen dieser Verordnung in erster Instanz bereits beschiedenen Concessionsgesuche sind im bisherigen Instanzenzuge ihrer Erledigung zuzuführen.

Nizza 21. April 1862.

M a x.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Ministerialrath Nüßler.

Instruktion

zum

Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen

für

das Gewerbswesen

in den sieben älteren Kreisen des Königreiches.

Erster Abschnitt.

Gewerbe mit Concession.

(Zu Art. 1 des Gesetzes.)

Concessionirte Gewerbe.

§. 1. Nach Art. 1 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 erfordert die selbstständige Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied, nur mit Ausnahme der freien Gewerbe und Erwerbsarten eine besondere Concession.

Durch Verjährung können weder Gewerbsrechte noch einzelne Gewerbsbefugnisse erworben werden.

Von der Erlangung einer Concession ist abhängig:

1) die Anlage und der Betrieb von Eisenbahnen und der Betrieb der Dampfschifffahrt; ferner die Gründung von anonymen Gesellschaften, Aktien-Gesellschaften und Corporationen;
2) der Betrieb der medicinisch-polizeilichen Gewerbe, Apotheker, Bader;

3) die Ausübung aller jener Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen, oder den Handel mit diesen zum Gegenstande haben — Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Stein-Druckereien ꝛc., dann Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, Antiquariate; jedoch vorbehaltlich des Selbstverlagsrechtes der Autoren, dann die Unternehmungen von Leih-Anstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesecabineten;

4) die Errichtung und der Betrieb von Hochöfen, Hütten- und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterial erfordern, von Pulvermühlen und Salpetersiedereien;

5) der Betrieb des kaufmännischen Groß- und Detailhandels im Sinne dieser Gewerbeordnung, jedoch vorbehaltlich des der freien Betriebsamkeit überlassenen Handels mit Naturerzeugnissen, die zu der Classe der in Bayern einheimischen gehören und mit den aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nicht Gegenstand eines concessionspflichtigen Gewerbes ist, den Kleinhandel mit Getränken ausgenommen;

6) die Errichtung und der Betrieb von Bierbrauereien Germsiedereien und Malzfabriken, dann von Fabriken, die eines oder mehrere der concessionspflichtigen Gewerbe in sich schließen, und von Zuckerraffinerien;

7) der selbstständige Betrieb der nachbezeichneten Handwerke: Bäcker, Beinringler, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürstenbinder, Drechsler, Färber, Feilenhauer, Friseure, Gerber (Roth- und Weißgerber), Geschmeidemacher, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Gelb- und Rothgießer,

Glockengießer, Gürtler, Juweliere, Hutmacher, Kammmacher, Klempner in Blech und Zink, (Spengler, Blechner, Flaschner), Knopfmacher, Kürschner, Lackierer, Lebküchner, Lebzelter, Lederer, Loderer, Metzger aller Arten, Nadler, Nestler, Posamentirer (Bortenmacher und Crepin-Arbeiter), Riemer, Säckler, Sattler, Schäffler (Büttner, Böttcher, Kufer, Kübler, Binder), Schlosser, Schmiede und zwar Huf- und Grobschmiede, Klein- und Zeugschmiede, Messerschmiede, Kupferschmiede, Nagelschmiede, Säg- und Bohrschmiede, Waffenschmiede, Ketten-, Sensen- und Pfannenschmiede, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Schwertfeger, Seifensieder, Seiler, Sporer, Strumpfwirker, Tapezierer, Taschner, Töpfer, Tuchmacher, Tuchscheerer, Tünchner, (Maler und Anstreicher), Wagner, Kleinuhrmacher, Vergolder, Wachszieher, Windenmacher, Zinngießer, Zuckerbäcker und Conditoren;

8) der Handwerksbetrieb der Maurermeister, Steinmetzen und Zimmermeister;

9) die Dienstleistungen der Kaminkehrer und Wasenmeister;

10) der Gewerbsbetrieb der Früchtenhändler, Obstler, Huckler, Käskäufler, Krämer, Melber, Pfragner, Priechler, Salzstößler Trödler, Land- und Wasser-Boten, Lohnkutscher und Stellwagenführer, der Betrieb von Mühlen aller Art, von Liqueur- und Branntweinbrennereien, die nicht als Nebengewerbe der Bräuereien und Landwirthschaft ausgeübt werden, endlich der Betrieb der Gast- und Schenkwirthschaften aller Art, einschließlich der Methsieder und Hôtels-garnis, insoweit nicht hiezu nur die Lösung einer polizeilichen Bewilligung nach den §§. 72 und 79 nothwendig ist.

In Orten und Distrikten, in welchen einzelne der als concessionspflichtig aufgeführten Gewerbe der freien Concurrenz überlassen sind, bleibt deren Betrieb auch ferner von dem Erfordernisse der Concession entbunden.

Zweiter Abschnitt.

Vorbedingungen zur Erlangung einer Concession in Bezug auf Befähigung.

(Art. 2, dann 5 Nr. 2 des Gesetzes.)

Gewerbsprüfungen.

§. 2. Nach Art. 2 des Gesetzes ist die Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbsconcession die persönliche Fähigkeit des Bewerbers.

§. 3. Der nach Art. 2 des Gesetzes jede Gewerbs-Conzession bedingende Nachweis der persönlichen Befähigung des Bewerbers bleibt auch fortan in der Regel von dem Ergebnisse der vor einer Commission bestandenen Prüfung abhängig.

Die Zusammensetzung der Commission und das Verfahren bei der Prüfung, sowie die Zulassung zu derselben richtet sich nach den folgenden Normen:

A. Prüfung für die medicinisch-polizeilichen Gewerbe.

Für Apotheker, Bader, Hufbeschlagschmiede.

§. 4. Bei den medicinisch-polizeilichen Gewerben (Apotheker und Bader) behält es sowohl hinsichtlich der Vorschriften über die wissenschaftliche und praktische Bildung der Bewerber, als auch hinsichtlich der Form des Befähigungsweises bei den jeweilig bestehenden besonderen Verordnungen sein Bewenden.

Dasselbe gilt auch bezüglich des Befähigungsnachweises für Hufbeschlagschmiede.

B. Prüfung für jene Gewerbe, welche die Vervielfältigung von literarischen und artistischen Erzeugnissen und den Handel mit diesen zum Gegenstande haben u. s. w.

Für Buchdrucker, Buchhändler, und Lithographen rc.

§. 5. Bei den Gewerben der unter lit. B. genannten Art kommen hinsichtlich der Form des Befähigungs-Nachweises und der Zulassung zur Prüfung die bezüglich der Handwerke und ordentlichen Handelsgewerbe geltenden Vorschriften in Anwendung.

Die Unternehmer von Leihanstalten für Preß-Erzeugnisse und von Lesecabineten haben sich über ihre Befähigung nach §. 19 auszuweisen.

C. Prüfung für die Handwerke und zwar:

1) für die in Ziffer 7 des §. 1 bezeichneten:

Für concessionirte Handwerke.

§. 6. Für die Abhaltung der Prüfung und Proben über die persönliche Befähigung zum Betriebe eines der in Ziffer 7 des §. 1 bezeichneten Gewerbe werden in allen Städten, in welchen sich technische Lehranstalten befinden, Prüfungs-Commissionen angeordnet, welche zu bestehen haben,

a) aus einem Mitgliede der Gewerbe-Polizei-Behörde als Vorstand,
b) aus einem Abgeordneten des Gewerberathes,
c) aus einem von der Gewerbspolizeibehörde nach Einvernahme des Rektorats zu berufenden Lehrer der polytechnischen oder Gewerbsschule,
d) aus zwei am Commissionssitze wohnenden Vorstehern oder Mitgliedern des betreffenden Gewerbes, deren Berufung gleichfalls der Gewerbspolizeibehörde überlassen bleibt.

§. 7 Diese Commissionen haben in angemessenen Terminen periodische Prüfungen abzuhalten, entweder

beschränkt auf mehrere Bewerber desselben Gewerbes oder ausgedehnt auf die sich meldenden Bewerber verwandter Gewerbe.

Letzteren Falls hat die Gewerbspolizeibehörde die Commission durch Berufung der im §. 6 lit. d bezeichneten Personen der treffenden Gewerbe zu verstärken.

§. 8. Die Prüfungstermine und Prüfungstage sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Wahl der Prüfungs-Commission ist den Bewerbern freigestellt.

§. 9. Die Prüfung erstreckt sich:

1) auf die Vorkenntnisse, welche das Gewerbe erfordert und

2) auf die Befähigung zur wirklichen Ausübung der in dem Gewerbe vorkommenden technischen Arbeiten.

Die erstere berücksichtigt vor Allem, ob der Bewerber lesen, schreiben und rechnen kann. Sie kann die Anfertigung eines Kostenvoranschlags, und wenn das Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen fordert, die Ausführung einer Zeichnung verlangen.

Bei der mündlichen Prüfung über die Vorkenntnisse ist jedes Commissions-Mitglied zur Stellung von Fragen berechtigt.

Bei der Prüfung über die technische Befähigung wird von der Fertigung eines förmlichen Meisterstückes Umgang genommen und der zu Prüfende veranlaßt, durch Probearbeit in einer Werkstätte darzuthun, daß er die Materialien seines Gewerbes kennt, und zu behandeln, dessen Werkzeuge fertig zu gebrauchen, überhaupt die wesentlichen Arbeiten desselben selbstständig auszuführen versteht.

Die Probe-Arbeiten werden von der Commission bestimmt.

Die Prüfung über die technische Befähigung hat

jener über die Vorkenntnisse voranzugehen, und ist das Ergebniß der Ersteren für die Zulaßbarkeit zur Letzteren als präjudiciell zu erachten.

Auf eine bestimmte Art und Weise, wie der zu Prüfende sich die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten eigen gemacht hat, kommt es hiebei nicht an, und kann daher die Zulassung zur Prüfung nicht mehr von dem Nachweise einer Lehr- oder Gesellenzeit abhängig gemacht werden.

Die Bewerber bleiben uur gehalten, sich bei der Commission über ihre Person genügend zu legitimiren.

§. 10. Das Urtheil über die Befähigung des Bewerbers und die Classification ist nach folgenden Noten zu bewirken.

I. der vorzüglichen,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

Ein auf Befähigung lautendes Zeugniß berechtigt zur Bewerbung um eine Gewerbsconcession in allen Gemeinden.

Bei unzureichendem Erfolge der Prüfung über die Vorkenntnisse kann auch bei vorzüglicher technischer Befähigung dennoch keine bessere Gesammtnote, als die dritte ertheilt werden.

§. 11. Die Beschlüsse der Prüfungscommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Commissions-Vorstand hat bei der Beschlußfassung ein selbstständiges und bei Stimmengleichheit ein entscheidendes Votum.

Eine Berufung gegen den Commissionsbeschluß findet nicht statt.

§. 12. Das Prüfungszeugniß muß den Gegenstand der Prüfung, die erworbene Note, den vollstän-

digen Namen, die Heimat- und Personalbeschreibung des Geprüften und dessen eigenhändige vollständige Namens-Unterschrift enthalten und von dem Commissionsvorstande unterfertigt werden.

§. 13. Die Mitglieder der Prüfungs-Commission einschlüssig des Vorstandes erhalten für Mühewaltung und Zeitversäumniß eine Tagsgebühr von je drei Gulden.

Diese Gebühren, sowie die Vergütungen für die Benützung der Werkstätte und für den Verbrauch von Materialien sind von den sämmtlichen Bewerbern auch mit Einschluß derjenigen, welche bei der Prüfung nicht bestanden sind, nach gleichen Theilen bezüglich der betreffenden Prüfungs-Abtheilung zu berichtigen.

§. 14. Wenn ein bereits concessionirter Handwerker zu einem andern Gewerbe übergehen, oder neben seinem bisherigen Gewerbe noch ein anderes betreiben will, so ist bei technisch verwandten Gewerben von einer Fähigkeitsprüfung Umgang zu nehmen, und eine neuerliche Prüfung nur beim Uebergange zu einem technisch verschiedenen oder mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbundenen Gewerbe zu verlangen, und auch diese nicht mehr auf die Vorkenntnisse, sondern nur auf die Befähigung zur wirklichen Ausübung der in dem Gewerbe vorkommenden technischen Arbeiten zu erstrecken.

2. Bei den Baugewerben.

Für Baugewerbe.

§. 15. Wer eine Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Concession erlangen will, hat die Prüfung bei einer k. Regierung, K. d. J., diesseits des Rheins nach seiner Wahl zu bestehen.

Die k. Regierungen, K. d. J., haben zu diesem Behufe alljährlich einmal eine solche Prüfung abzuhal-

ten, welche von der k. Kreisbaubehörde zu leiten und zu beaufsichtigen ist.

Die Prüfung zerfällt in zwei Abtheilungen. Der praktische Theil der Prüfung hat jener über die Vorkenntnisse, welche das Gewerbe erfordert, voranzugehen, und ist die Zulaßbarkeit der Bewerber zu dieser, von dem Bestehen der praktischen Prüfung abhängig.

Diese umfaßt die praktische Erprobung des Bewerbers, ob derselbe die erforderlichen Kenntnisse in Handhabung der nothwendigen Werkzeuge besitzt und befähigt ist, die seinem Gewerbe zufallenden Arbeiten selbstständig auszuüben und anzuordnen.

Hiezu ist außer den vorgenannten Mitgliedern der Kreisbaubehörde ein Abgeordneter des Gewerberathes, sowie ein von der k. Kreisbaubehörde zu bestimmender Meister des treffenden Baugewerbes beizuziehen, welche auch bei der Censur über diesen Theil der Prüfung mit abzustimmen haben.

Für die Prüfung über die Vorkenntnisse zum Gewerbe stellt die k. oberste Baubehörde das Programm und die sonstigen Prüfungsarbeiten auf.

Die Censur und Ausfertigung der Prüfungszeugnisse liegt den Kreisbaubehörden ob.

Das Urtheil über die Befähigung der Bewerber und die Classification ist nach folgenden Noten zu bewirken:

I. der vorzüglichen,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

Erwirbt der Bewerber bei der Prüfung über die Vorkenntnisse die Note IV, so ist derselbe ohne Rücksicht auf das Ergebniß der praktischen Prüfung als nicht bestanden zu betrachten.

In allen übrigen Punkten finden die Bestimmungen der §§. 9—13 Anwendung.

D. Bei den Handelsgewerben.

Für Handelsgewerbe.

§. 16. Wer eine Concession zum selbstständigen Betriebe eines kaufmännischen Handelsgewerbes im Sinne dieser Gewerbeordnung erlangen will, hat sich einer Prüfung über kaufmännische Rechenkunst, Correspondenz und Buchführung, Münz-, Maß-, Gewicht- und Waarenkunde über die deutsche Wechsel-Ordnung und das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch zu unterwerfen.

Bei Bewerbern um Concessionen zum Handel mit Medicinalwaaren hat sich die Prüfung insbesondere über Giftkunde und die bei Aufbewahrung und Abgabe dieser Stoffe zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln und bei Bewerbern, welche sich mit dem Pulverhandel befassen wollen, auf die Kenntniß der verschiedenen Pulverarten zu erstrecken.

Dieser Prüfung haben sich auch Gewerbsleute zu unterwerfen, welche zu einem Handelsgewerbe übergehen wollen.

Dagegen sind von derselben befreit, Candidaten, welche sich durch den Besuch höherer wissenschaftlicher Lehr-Anstalten die zum Betriebe des Handels erforderliche allgemeine Bildung erworben haben, oder längere Zeit einer Handlung von bedeutendem Umfange in der Eigenschaft als Procuristen oder als Handlungsbevollmächtigte mit Erfolg vorgestanden sind.

In allen übrigen Punkten finden die Bestimmungen der §§. 6—13 gleichmäßige Anwendung.

E. Bei Fabriken.

Befähigungsnachweis bei Fabriken.

§. 17. Die Bewerber um Fabrikgewerbe einschlüssig der Bierbrauereien haben sich über ihre Befähigung nur dann aus-

zuweisen, wenn sie das zu begründende Unternehmen selbst betreiben wollen und die verleihende Behörde die Tüchtigkeit des Unternehmers hiezu nicht in anderer Weise vollständig erbracht erachtet.

F. Bei dem Kaminkehrer- und Wasenmeister-Gewerbe.

Bei dem Kaminkehrer- u. Wasenmeistergewerbe.

§. 18. Bewerber um Kaminkehrer- und Wasenmeister-Concessionen müssen sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene praktische Befähigung ausweisen.

G. Bei den übrigen Gewerben.

Gewerbe, bei denen ein besonderer Befähigungsnachweis mittels Prüfung nicht erforderlich.

§. 19. Bei den in §. 1 Ziff. 10 aufgeführten Gewerben, dann bei Unternehmungen von Leih-Anstalten und Lesecabineten (§. 1 Ziff. 3), dann bei Germsiedereien wird ein Befähigungs-Nachweis durch Prüfung nicht erfordert. Es genügt, wenn der Bewerber eine nach dem Urtheile der Gewerbs-Polizei-Behörden befriedigende Nachweisung derjenigen Vorbildung und Kenntniß liefert, welche für den betreffenden Gewerbsbetrieb nothwendig ist. Demzufolge haben sich die Wasserboten insbesondere auch darüber auszuweisen, daß sie zum selbstständigen Betriebe der Schiff- und Floßfahrt für den treffenden Fluß befähigt sind.

H. Bei stellvertretender Gewerbs-Ausübung.

Befähigungsnachweis der Stellvertreter.

§. 20. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Gewerbsgesetzes und dieser Gewerbs-Ordnung eine stellvertretende Ausübung des Gewerbes durch befähigte Werkführer zulässig ist, oder stattzufinden hat, haben sich dieselben vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 34 wie ein Pächter von Gewerben in Beziehung auf vorgän-

gige Nachweisung der Befähigung allen Vorschriften zu unterziehen, welche nach Beschaffenheit des Gewerbes für die Bewerber um eine Gewerbs-Concession gegeben sind.

§. 21. Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt ermächtigt, bezüglich des Prüfungswesens überhaupt alle jene Abänderungen zu verfügen, welche sich künftig als nothwendig darstellen.

Dritter Abschnitt.

Beurtheilung des Nahrungs-Standes und sonstige Vorbedingungen einer Concession.

(Zu Art. 2 des Gesetzes.)

Folgen der Concession in Bezug auf Ansässigkeit.

§. 22. Nach §. 5 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung wird bei persönlichen Gewerbsconcessionen die Ansässigkeit durch die im Berufungsfalle bestätigte Concessions-Urkunde erworben.

Ausnahme von der Bestimmung des vorstehenden Paragraphen.

§. 23. Diese Regel leidet eine Ausnahme bei den auf Grund der §§. 37, 41 und 42 ertheilten Concessionen, welche die Ansässigkeit nicht zur Folge haben.

Außerdem ist die Concessionsverleihung ohne Ansässigmachung auf Antrag des Bewerbers zulässig: bei Fabriken und Großhandlungen, bei realen und radicirten Gewerben und bei Uebersiedlungen schon ansässiger Personen, wenn die bereits erworbene Heimat durch besondere rechtsgiltige Uebereinkunft mit der betreffenden Gemeinde vorbehalten wird.

Einvernahme der Gemeinde und Rücksichtnahme auf den Nahrungsstand.

§. 24. In allen Fällen, wo die Concession die Ansässigkeit zur Folge hat, oder diese auf den Betrieb von Großhandlungen und Fabriken oder auf reale und radicirte Gewerbe begründet werden will, muß der Concessionsverleihung oder Ansässigmachung die Einvernahme der treffenden Gemeinde nach §. 9 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung und die Beurtheilung des erforderlichen Nahrungsstandes des Bewerbers vorausgehen.

Beurtheilung des Nahrungsstandes, der örtlichen und anderer Verhältnisse.

§. 25. Bei Beurtheilung des Nahrungsstandes soll nur darauf gesehen werden, ob der Umfang der nachgesuchten Gewerbsbefugniß und der mit ihr in Verbindung stehende Markt und Absatz so beschaffen sind, daß ein mit den unentbehrlichsten Hülfsmitteln zum Beginne des Unternehmens ausgerüsteter Bewerber bei gehöriger Thätigkeit werde bestehen können.

Ist diese Voraussetzung neben den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung gegeben, so darf die Concession nicht versagt werden; jedoch bleibt bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Grenzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, die Berücksichtigung der örtlichen und anderer Verhältnisse durch die zuständigen Behörden vorbehalten.

Die Verleihung aller Art von Wirthschaften darf nur stattfinden, wenn sich die Behörden von der Nothwendigkeit oder öffentlichen Nützlichkeit des Unternehmens überzeugt haben, auf den bloßen Vortheil des Unternehmers kommt es nicht an.

Die Ertheilung neuer Concessionen für Wirthschaften, welche sich ausschließend mit dem Branntweinverkaufe befassen wollen, hat zu unterbleiben.

Concessionsverleihung an Frauenspersonen.

§. 26. Die Verleihung von Concessionen an Frauenspersonen kann stattfinden bei realen und radicirten Gewerben, wenn sie ihre Befähigung nachweisen oder wenn der Gewerbsbetrieb mittels Stellvertretung zulässig ist, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß mit dem Gewerbsbetriebe eine Ansässigmachung nicht begründet werden will.

Standesverhältnisse.

§. 27. Inwieferne Geistliche, Ordenspersonen, Beamte des Staates und der Gemeinden, Militärpersonen, Schullehrer und sonstige, in öffentlichen Diensten stehende Personen vom Gewerbsbetriebe in eigner Person oder durch ihre Angehörigen (Ehefrauen, unter väterlicher Gewalt stehende Kinder, Dienstboten und andere Mitglieder des Hausstandes ausgeschlossen sind, oder hiezu einer besonderen Genehmigung ihrer Dienstesbehörde bedürfen, ist nach den bestehenden Dienstvorschriften zu beurtheilen.

Dieß gilt auch bezüglich der Betheiligung von Staatsbeamten an der Verwaltung einer auf Actien oder mittelst Societät begründeten Unternehmung.

Gewerbsbetrieb der Ausländer.

§. 28. Concessionsgesuche von Ausländern sind vorbehaltlich der für die Einwanderung zu erfüllenden Vorbedingungen gleich jenen der Inländer zu behandeln.

An Ausländer, welche das bayerische Indigenat nicht zu erwerben Willens sind, können aber nur Concessionen zum Betriebe von dinglichen Gewerben, dann von Großhandlungen und Fabriken, oder zur Theilnahme an solchen Unternehmungen verliehen werden.

Besondere Erfordernisse bei einzelnen Gewerben.

§. 29. 1) Die Errichtung von Hochöfen, Hütten- und andern Werken, welche bedeutende Massen von Brenn-

materialien verbrauchen, die der Unternehmer ohne Inanspruchnahme fremder Waldungen nicht herzuschaffen vermag, ist uur in Gegenden zu gestatten, wo ein dem gemeinen Wesen und den schon im Betriebe stehenden Werken des Staats und der Privaten nachtheiliger Mangel hieran nach dem Urtheile der einschlägigen öffentlichen Stellen nicht so leicht zu besorgen ist.

2) Bei Anlage von Salpetersiedereien und Pulvermühlen hat die Einvernahme der k. Zeughaus-Hauptdirection stattzufinden, und

3) bei Errichtung von Bierbrauereien, Malzfabriken und Germsiedereien die Einvernahme des k. Oberaufschlagamtes, dann in Ansehung der Weißbierbrauereien die Einvernahme der k. Regierungs-Finanz-Kammer.

4) Hinsichtlich des Gewerbsbetriebs in den Zollgrenzbezirken wird auf die bestehenden Verordnungen und Controlen zum Schutze der Zollverwaltung Bezug genommen und der weitere Erlaß derartiger Vorschriften nach Maßgabe der mit den übrigen zollverbündeten Staaten getroffenen Abreden vorbehalten.

Auch können daselbst früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden einem höheren als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsstellen mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der bestehenden Zollgesetzgebung angeordnet werden, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse gleichmäßig zu schützen.

Vierter Abschnitt.

Persönliche, reale und radicirte Gewerbe.

(Art. 3 und 4 des Gesetzes.)

Constatirung der Realeigenschaft.

§. 30. Die Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Gewerbe bleibt auch fortan die Regel, für welche in allen Fällen die gesetzliche Vermuthung streitet.

Wer die entgegengesetzte Eigenschaft oder die Realität eines Gewerbes für sich in Anspruch nimmt und wer die Existenz eines Realrechtes behauptet, muß beides nachweisen, und in zweifelhaften Fällen gerichtlich constatiren lassen.

Die Gewerbs-Polizei-Behörden haben sich in ihrem Verfahren und bei Abgabe ihrer Erinnerungen nach den Normativ-Entschließungen vom 14. September 1854 und 11. Januar 1861 zu richten und insbesondere daran festzuhalten, daß die bloße Erwerbung eines Gewerbes mit onerosem Titel dessen Realität nicht begründet und letztere nur dann angenommen werden darf, wenn die „Anerkennung" des Gewerbes als eines realen von Seite der Obrigkeit vor dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 durch die Verleihungsurkunden oder nach den jeden Orts darüber bestehenden Verordnungen nachgewiesen ist.

Die Bestimmungen im Art. 4 Ziff. 5 des Gewerbsgesetzes beziehen sich lediglich auf die schon vor dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes bestandenen Gasthäuser.

Die Entscheidung der Frage, ob bei einer solchen Wirthschaft jene Voraussetzung gegeben sei, um als radicirt erklärt werden zu können, bleibt den Polizeibehörden überwiesen.

Dispositionsrecht über Realgewerbe.

§. 31. Reale und radicirte Gewerbe können nach Maßgabe der Ortsstatuten veräußert und verpachtet werden.

Transferirung realer und radicirter Gewerbe.

§. 32. Reale und radicirte Gewerbe können nicht von einer Gemeinde in die andere transferirt werden.

Diese Vorschrift erstreckt sich jedoch nicht auf Gewerbe, für welche aus Polizei-Rücksichten besondere Districte gebildet sind — Kaminkehrer, Wasenmeister.

Bei diesen Gewerben kann die Verlegung eines Realrechts von einer Gemeinde in die andere stattfinden, wenn die Umbildung der Districte und die Verlegung der Gewerbssitze von der betreffenden Regierung, K. d. J., oder dem Staatsministerium des Innern aus feuer- oder sanitätspolizeilichen Rücksichten nothwendig erachtet wird.

Die Transferirung eines radicirten Gewerbsrechtes von einem Anwesen oder Gebäude auf ein anderes derselben Gemeinde setzt die gewerbspolizeiliche Genehmigung voraus.

Ausübung derselben.

§. 33. Reale und radicirte Gewerbe dürfen nur nach erhaltener Concession von Seite der einschlägigen Gewerbspolizeibehörde ausgeübt werden.

Die Ertheilung dieser Concession setzt den Nachweis der persönlichen Befähigung beziehungsweise Aufstellung eines befähigten Werkführers bei radicirten Gewerben voraus.

Wenn nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbes und der Persönlichkeit des Unternehmers Mißbrauch zu besorgen ist, so ist der Unternehmer von dem Betriebe dieser Gewerbe auch dann ausgeschlossen, wenn sie in realer oder radicirter Eigenschaft bestehen.

Auf die Erlöschung und Einstellung der Concessionen zum Betriebe eines realen oder radicirten Gewerbes haben die Bestimmungen des Art. 6 des Gesetzes Anwendung.

Die Erlöschung des realen oder radicirten Gewerbsrechtes selbst tritt nur nach den Bestimmungen des Civilrechtes ein.

Persönlichkeit der Gewerbe und Gewerbsbetrieb der Wittwen und böslich verlassenen Ehefrauen.

§. 34. Alle Gewerbsrechte, welche nicht zu den realen und radicirten gehören, sind rein persönlich und können von den Gewerbsinhabern in der Regel auch nur persönlich ausgeübt werden.

Das Gewerbe darf in allen Fällen von der Wittwe, so lange sie in diesem Stande verbleibt, wie von der böslich verlassenen Ehefrau fortgesetzt werden, jedoch wenn diese Frauen den erforderlichen Befähigungsnachweis weder liefern können, noch wollen, nur mittelst Werkführer, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden oder sich durch Zeugnisse über ihre Fähigkeit und Geschicklichkeit auszuweisen vermögen.

Letztere Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf bie sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Gewerbe, z. B. Apotheker, Bader, Bauhandwerker, indem dergleichen Gewerbe stets nur mittels eines geprüften Werkführers fortgesetzt werden dürfen.

Gewerbsbetrieb durch Stellvertreter.

§. 35. Ein Gewerbsbetrieb durch Stellvertreter kann ferner stattfinden bei Fabriken und Großhandlungen überhaupt und während einer Concurs- und Verlassenschaftsverhandlung für Rechnung der Massa, bei den übrigen Gewerben in Fällen zeitlicher Abwesenheit oder Verhinderung des Concessionirten, oder wenn das Gewerbe die einzige Subsistenzquelle einer Familie bildet, der Con-

cessionsinhaber aber wegen schwerer Krankheit, hohen Alters und körperlicher Gebrechlichkeit das Gewerbe nicht selbst betreiben kann.

§. 36. Der Betrieb eines Gewerbes mittelst Stellvertretung in den im §. 35 aufgeführten Fällen setzt eine polizeiliche Bewilligung voraus, welche von jener Stelle oder Behörde zu ertheilen ist, von der die Concessionsverleihung ausging.

Gemeinschaftliche Concession. Actienunternehmungen; Association bei Fabriken und Handelsunternehmungen.

§. 37. Die Eigenschaft eines Gewerbes als eines persönlichen schließt die Verleihung einer einzigen gemeinschaftlichen Concession an mehrere im Gesellschaftsverbande stehende Personen bei größeren Fabrik- und Handelsunternehmungen, auf welche eine Ansässigmachung nicht begründet werden will, keineswegs aus.

Sind diese Personen genannt, so finden in gewerblicher Beziehung auf dergleichen Concessionen die Bestimmungen über die Concessionirung Einzelner gleichmäßige Anwendung und es tritt eine Aenderung der Verhältnisse auch dann nicht ein, wenn außer den genannten noch ungenannte Theilnehmer des betreffenden industriellen Unternehmens vorhanden sind.

Handelt es sich um Verleihung einer Concession an eine anonyme Gesellschaft oder Commandit-Gesellschaft auf Actien oder Corporation, so ist in jedem einzelnen Falle die königliche Genehmigung maßgebend. Concessionen an anonyme Gesellschaften oder Corporationen werden übrigens nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren verliehen.

Bei Fabriken und Großhandlungen können auch Concessionen bloß zu dem Zwecke der Association mit dem bereits concessionirten Geschäfts-Inhaber ertheilt werden.

Außer diesen Fällen setzt die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft die Gewerbsberechtigung der einzelnen Gesellschafter voraus.

Gewerbs-Vor- u. Einrichtungen.

§. 38. Da nach Art. 4 Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes über die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen wie über jedes andere Privateigenthum nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden darf, so kann ein Gewerbs-Etablissement auch auf einen andern übertragen werden.

Dabei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die persönliche Concession selbst weder veräußert noch vererbt werden kann.

Nur die rechtmäßigen Erwerber von großen und kostbaren Gewerbsvor- und Einrichtungen haben einen Anspruch auf Concessionsverleihung, wenn sie den Vorbedingungen des Art. 2 des Gesetzes genügen und der Concessionsverleihung oder bisherigen Betriebsweise weder sanitäts- noch sicherheitspolizeiliche Rücksichten entgegenstehen.

Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe.

§. 39. Die Vereinigung und der Betrieb verschiedenartiger Gewerbe in einer und derselben Person ist gestattet. Nur den concessionirten Apothekern soll eine sonstige Concession oder Licenz zum Betriebe eines anderen, wenn auch verwandten Gewerbes nicht ertheilt werden, sofern nicht volle Sicherheit besteht, daß die Führung der Apotheke und die Erfüllung der hiemit verbundenen Obliegenheiten in keiner Weise darunter leiden werde.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer gleicher Gewerbe in einer Person ist nur dann zuläßig, wenn die Gewerbsrechte dinglicher Natur sind, oder wenn der Inhaber einer persönlichen Concession reale und radicirte Gewerbe derselben Gattung erwirbt oder pachtet.

Besitzt Jemand mehrere Gewerbe — gleiche oder verschiedenartige — an verschiedenen Orten, so ist eine gleichzeitige Ausübung derselben durch den Inhaber thunlich, wenn Stellvertretung Platz greifen kann oder wenn die verschiedenen Gewerbssitze so nahe an einander liegen, daß es dem Concessionsinhaber möglich ist, den Betrieb der verschiedenen Gewerbe neben einander persönlich zu leiten.

Erlöschung der Concession.

§. 40. Nach Art. 6 des Gewerbsgesetzes erlischt die Gewerbsconcession:

1) durch den Tod des Erwerbes mit dem zu Gunsten der Wittwen ausgedrückten Vorbehalte,
2) durch einen vor der zuständigen Obrigkeit erklärten unbedingten Verzicht,
3) durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebes und zwar ohne Rücksichtnahme auf die Zufälligkeit des Umstandes, ob die Steuer und sonstige Reichnisse abgeführt werden oder nicht;

endlich kann die Ausübung der Gewerbsbefugniß

4) wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt oder nach Umständen die Concession gänzlich eingezogen werden.

Hinsichtlich der zeitweisen oder gänzlichen Einziehung der Concessionen von Verlagsbuchhandlungen und Druckereien wird auf die Bestimmungen des Art. 51 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse verwiesen.

Die Zurückziehung der an eine Actien-Gesellschaft ertheilten Concession kann auch dann Platz greifen, wenn solches durch die in der Concessions-Urkunde ausgedrückten Bedingungen und Vorbehalte gerechtfertigt

erscheint, vorbehaltlich der für Handels=Gesellschaften auf Actien im Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche getroffenen besonderen Bestimmungen.

Fünfter Abschnitt.

Zuständigkeit und Verfahren bei Concessionsgesuchen.

(Art. 10 Ziff. 1 des Gewerbs=Gesetzes.)

Königliche Genehmigung.

§. 41. Der k. Genehmigung bleibt vorbehalten:

1) die Ertheilung von Concessionen zur Errichtung und zum Betriebe von Eisenbahnen,
2) zum Betriebe der Dampfschifffahrt,
3) an sogenannte anonyme Gesellschaften oder an Corporationen, sowie an Commandit=Gesellschaften au Actien.

Das Verfahren bei Instruirung der bei dem Staats=Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichenden Gesuche wird von diesem in jedem einzelnen Falle vorgeschrieben werden.

Zuständigkeit der k. Regierungs-Finanz-Kammer.

§. 42. Den Regierungen, Kammer der Finanzen, vorbehaltlich der Allerhöchsten Ermächtigung steht zu:

Die Bewilligung zur Errichtung von Malzmühlen für den eigenen Gebrauch der Inhaber (Particular=Malzmühlen), und zur Verwendung von Quetschmaschinen von Seite der concessionirten Branntweinbrenner.

Das Instructionsverfahren bezüglich dieser bei den Regierungsfinanzkammern einzureichenden Gesuche hängt von den Anordnungen der entscheidenden Stelle ab.

Zuständigkeit der k. Regierung, K. des Innern.

§. 43. Der Entscheidung der k. Regierungen, Kammern des Innern, bleibt überwiesen:

1) die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Concessionen zu Apotheken;

2) die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Concessionen für alle jene Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit diesen zum Gegenstande haben — Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien 2c., dann Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen, Antiquariate u. s. w.;

3) die Concessionsertheilung zur Errichtung von Hochöfen, Hütten und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterial erfordern, dann von Pulvermühlen, Salpetersiedereien und die Wiederverleihung erledigter Concessionen.

Zuständigkeit der Unterbehörden.

§. 44. Die Verleihung aller übrigen Concessionen gebührt:

1) in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Magistraten, insoweit nicht in Ziffer 2 die Concessions-Verleihung den Staatsbehörden vorbehalten wird,

2) in allen übrigen Gemeinden den Distrikts-Verwaltungsbehörden.

Denselben bleibt auch gegenüber den ihnen untergeordneten Magistraten vorbehalten:

a) die Verleihung neuer Stellwagen- und Boten-Concessionen,

b) die Concessionsertheilung zur Anlegung von Fabriken einschlüssig der Zuckerraffinerien und Mühlen aller Art mit Ausnahme der Pulvermühlen

und der Partikular-Malzmühlen, dann die Wiederverleihung dergleichen erledigter Concessionen;

c) die Verleihung der Concessionen zur Errichtung neuer Bierbrauereien und Malzfabriken;

d) die Verleihung neuer und die Wiederverleihung erledigter Concessionen zum Großhandel;

e) die Concessions-Verleihung für Kaminkehrer- und Wasenmeister-Districte.

Anbringung und Instruktion des Gesuches.

§. 45. Jedes Gesuch um die Concession zur Ausübung eines Gewerbes muß außer den Fällen der §§. 41 und 42 bei der Gemeinde-Behörde — Magistrat, Gemeinde-Vorsteher — desjenigen Ortes, an welchem der Betrieb stattfinden soll, unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse angebracht werden, was durch den Bewerber oder dessen Stellvertreter mündlich zu Protokoll oder schriftlich geschehen kann.

In Landgemeinden hat sich die Instruktion auf die möglichst vollständige Aufnahme des Gesuchs, unter Beifügung der hiezu erforderlichen Belege, dann auf die Bekanntmachung des Gesuchs und Einvernahme der Gemeinde zu beschränken, wenn das Eine oder Andere oder Beides in Gemäßheit der §§. 46 und 47 nothwendig ist.

In Gemeinden mit magistratischer Verfassung dagegen ist das Gesuch von dem Magistrate vollständig zu instruiren, auch wenn dessen Bescheidung nicht in der Zuständigkeit des Magistrats gelegen ist.

Bekanntmachung des Gesuchs.

§. 46. Jedes Gesuch um Verleihung einer persönlichen Gewerbs-Concession muß 14 Tage lang in der Gemeinde, in welcher der Betrieb stattfinden soll, durch Anschlag an den hiezu bestimmten Orten bekannt gemacht werden.

Erinnerungen und Mitbewerbungen müssen innerhalb dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses angebracht werden.

Die Nachweise über die vorschriftsmäßig bewirkte Bekanntmachung der Gesuche sind zu den Akten zu legen.

Mitbewerbungen sind einer Bekanntmachung nicht zu unterstellen.

Einvernahme der Betheiligten.

§. 47. Nach Umfluß dieser Frist hat die Einvernahme der in den §§. 24 und 29 bezeichneten Betheiligten einzutreten, welche unter Bewilligung eines unerstrecklichen Termins von 14 Tagen zur Abgabe ihrer Erinnerungen in Bezug auf das ursprüngliche Gesuch sowohl als die etwaigen Mitbewerbungen aufzufordern sind.

Die Bescheinung über die erfolgte Insinuation dieser Aufforderung ist in legaler Form zu den Akten zu bringen.

§. 48. Die Verhandlungen über Gewerbsgesuche sollen möglichst beschleunigt werden.

Ersetzungen und Aufklärungen über wesentliche Punkte sind unter Anberaumung abgekürzter Fristen von Amtswegen zu verfügen.

Bei Vorlage der instruirten Gesuche von Seite der Landgemeinden oder Magistrate an die Verwaltungsämter und von Seite dieser und der den kgl. Regierungen K. d. J. unmittelbar untergeordneten Magistrate an die k. Regierung K. d. J. Behufs der Bescheidung ist sich über dieselben gutachtlich zu äußern.

Beschlußfassung.

§. 49. Nach beendigter Instruktion ist der Beschluß: ob die Concession zu ertheilen oder zu versagen sei, ohne Verzug zu fassen und mit kurzen aber klaren und bestimmten Entscheidungsgründen zu versehen.

Bei Bewerbungen Mehrerer um ein und dasselbe

Gewerbe hat die Entscheidung über sämmtliche Gesuche mittels eines einzigen gemeinsamen Beschlusses zu geschehen.

Unter mehreren Bewerbern um ein und dasselbe Gewerbe, dessen Betrieb von einem Befähigungsnachweise durch Prüfung abhängig ist, gibt vor Allem der erwiesene Grad der Befähigung, dann die längere Verwendung im Gewerbe, der fleißige und erfolgreiche Besuch von technischen Lehranstalten, sowie der Beweis von Sparsamkeit allein den Vorzug.

Bei den übrigen Gewerben ist die Wahl zunächst nach der Sachlage in ob- und subjektiver Beziehung zu treffen, hiebei aber auf Personen, welche im Dienste des Staates oder der Gemeinde verunglückt, oder ohne Verschulden verarmt sind, sowie auf verdiente Unteroffiziere der Gendarmerie und Linie angemessene Rücksicht zu nehmen.

Nach dem Gesetze soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden.

Unter diesen sind nicht blos die leiblichen, sondern auch die Stief- und Adoptivkinder zu verstehen.

Diese Rücksichtsnahme ist nicht blos auf den Todesfall zu beschränken, sondern auch dann eintreten zu lassen, wenn die Eltern gezwungen sind, aus erheblichen Gründen auf ihre Concession zu verzichten.

§. 50. Wie die Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe, soll auch der Uebertritt, von einem Gewerbe zum andern unter der Vorbedingung des Art. 5 Ziff. 2 des Gesetzes nicht erschwert werden und die Unterstützung tüchtiger und industriöser Gewerbsleute eine vorzügliche Angelegenheit der Gewerbspolizeibehörden bilden.

Eröffnung des Beschlusses.

§. 51. Der Beschluß ist mit geeigneter Bekanntgebung der Berufungsfrist dem Bewerber und bei persönlichen Concessionen den Mitbewerbern und den in den §§. 24 und 29 aufgeführten Betheiligten und zwar den kgl. Stellen und Behörden, sowie den Gemeinden durch Mittheilung einer Abschrift des Beschlusses, den betheiligten Privaten aber mündlich zum amtlichen Protokolle zu eröffnen oder durch den Ortsvorsteher eröffnen zu lassen.

Von den ertheilten Boten- und Stellwagen-Concessionen ist auch den einschlägigen Postbehörden Nachricht zu geben.

Berufungsrecht. Berufungsfrist.

§. 52. Gegen einen Beschluß der ersten Instanz ist nur den Bewerbern und den in den §§. 24 und 29 aufgeführten Betheiligten eine einzige Berufung an die zunächst höhere Stelle offen gelassen.

Dieselbe muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 14 Tagen von Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, bei der beschlußfassenden Behörde angebracht werden, und zwar wenn, die Behörde, bei der die Berufung angebracht wird, eine Unterbehörde ist, mündlich oder schriftlich, wenn sie aber eine Regierungsbehörde ist, schriftlich.

Die von den Regierungen K. d. J., über Concessionsgesuche zu erlassenden Beschlüsse sind collegial zu berathen.

Concessionsurkunde und Gewerbsmatrikel.

§. 53. Die Concessionsurkunde wird erst nach beschrittener Rechtskraft und nach Erfüllung der etwa gesetzten Bedingungen nach dem Inhalte des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt.

Gleichzeitig mit der Ausfertigung der Concessions-Urkunde erfolgt die Eintragung in die stets evident zu haltenden Gewerbsmatrikel.

Transferirung persönlicher Gewerbe.

§. 54. Gesuche um Transferirung bestehender persönlicher Gewerbe von einer Gemeinde in eine andere werden wie neue Concessionsgesuche behandelt.

Jedem Uebersiedlungsgesuche eines bereits concessionirten Gewerbtreibenden muß die Erklärung beigefügt werden, ob der Gesuchsteller für den Fall der Uebersiedlung auf die bisher innegehabte Concession verzichte oder nicht. Im ersteren Falle und wenn die instruirende Behörde nicht zugleich die nach Art. 6 des Gewerbsgesetzes für die Annahme der Verzichtserklärung zuständige ist — ist dem Gesuche auch der Nachweis des nach gesetzlicher Vorschrift geschehenen Verzichtes beizulegen.

Will sich der Uebersiedelnde die bereits erworbene Heimath vorbehalten, so hat er außerdem die mit der treffenden Heimathsgemeinde abgeschlossene rechtsgültige Uebereinkunft beizubringen.

Im Falle der Genehmigung des Uebersiedlungs-Gesuchs soll der geschehenen oder nicht geschehenen Verzichtleistung auf die bisherige Concession und des etwaigen Heimathsvorbehaltes in dem zu erlassenden Beschlusse ausdrücklich erwähnt werden.

Baupolizeiliche Fragen.

§. 55. Wenn es sich bei Gewerbs-, Concessions- und Transferirungsgesuchen auch um baupolizeiliche Fragen handelt und die zur Bescheidung des Concessions- oder Transferirungsgesuchs competente Gewerbspolizeibehörde zugleich die zuständige baupolizeiliche Behörde ist, so sollen die baupolizeilichen Fragen in der Regel gleich mit der gewerbspolizeilichen instruirt und in demselben Bescheide erledigt werden.

Ist jedoch die gewerbs- und baupolizeiliche Behörde nicht eine und dieselbe Behörde, oder erheischen

die in dem gegebenen Fälle obwaltenden Verhältnisse eine getrennte Behandlung beider Fragen, so tritt auch eine getrennte Instruirung und Bescheidung derselben in der Art ein, daß die baupolizeiliche Genehmigung nur vorbehaltlich der gewerbspolizeilichen Bewilligung und die gewerbspolizeiliche Genehmigung nur vorbehaltlich der baupolizeilichen Bewilligung ertheilt wird.

Letzteren Falls kann die Concessions-Urkunde erst nach Erfüllung des Vorbehalts ausgefertigt werden.

Zu den Baufragen werden die Land- und Wasserbauten gerechnet.

Erneuerung der Gesuche.

§. 56. Zurückgewiesene Concessionsgesuche können zu jeder Zeit wieder erneuert werden.

Sechster Abschnitt.

Umfang und Ausübung der Gewerbs-Concessionen.

(Zu Art. 5 des Gesetzes.)

Allgemeine Bestimmungen.

§. 57. Die Befugnisse eines jeden Gewerbes werden außer den für einzelne Fälle getroffenen gesetzlichen Anordnungen nur nach der Concessions-Urkunde und der darin enthaltenen Benennung des Gewerbs, oder Bezeichnung des Arbeitsgebietes, mit Festhaltung der in den folgenden Paragraphen vorgezeichneten Grundsätze beurtheilt.

Insoweit mit derselben die Abgrenzung der einzelnen Gewerbe nicht ihre Regelung findet, bleiben zur Beurtheilung ihres Umfanges die auf Grund des Gewerbsgesetzes erlassenen Verordnungen, oberpolizeilichen Vorschriften, örtlichen Ordnungen und das rechtlich begründete Herkommen maßgebend.

Als gültige örtliche Ordnungen sind nur die auf Grund des Gewerbsgesetzes erlassenen zu betrachten, und auch diese haben sich nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Gewerbsordnung zu modificiren, und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften stets nachzugehen.

Alle übrigen den ehemaligen Zünften in der Vorzeit ertheilten Privilegien, Artikel, Zunft- und Freiheitsbriefe u. s. w. treten als erloschen außer Wirksamkeit.

Das Herkommen bildet nur eine subsidiäre Entscheidungsquelle, insoweit dasselbe mit den Vorschriften dieser Gewerbeordnung nicht im Widerspruche steht.

Der mit demselben festgestellte Umfang der Gewerbsbefugnisse kann jeder Zeit durch Verordnung, oberpolizeilicher Vorschrift und örtliche Ordnungen den veränderten Zeitverhältnissen angepaßt werden.

Die örtlichen Gewerbsordnungen ohne Ausnahme können nur mit Genehmigung der Regierung K. d. J. erlassen werden und sind vor der Ausfertigung dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzusenden.

Erzeugungsrecht der Fabrikanten.

§. 58. Die Concession zu einer Fabrik berechtigt den Unternehmer, alle zur Hervorbringung, Vervollkommnung, Vollendung und Wiederherstellung der Erzeugnisse seines Industriezweiges erforderliche Arbeit auf selbstbeliebige Weise durch die ihm dazu am tauglichst scheinenden Personen, Anlagen und Hilfsmittel vorzunehmen.

Erzeugungsrecht der Handwerker.

§. 59. Die Concession zum Betriebe eines Handwerkes berechtigt den Unternehmer sich innerhalb des ihm eingeräumten Arbeitsgebietes in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung

der Gewerbserzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung und Wiederherstellung derselben frei zu bewegen, alle zu diesem Zwecke führenden Einrichtungen und Hilfsmittel, Maschinen und Werkzeuge nach Bedarf zu wählen, die zu seinem Gewerbsbetriebe erforderlichen Rohstoffe und Halbfabrikate wo immer zu beziehen, Lehrlinge und Gesellen sowie Arbeitsgehülfen und Gehülfinnen in beliebiger Zahl aufzunehmen und behufs der Vor- und Nebenarbeiten an seinen Erzeugnissen auch Gesellen anderer Gewerbe zu halten.

Vereinigung verwandter Gewerbe.

§. 60. Zur Verminderung der zahlreichen Gewerbsstreitigkeiten, sowie in der Absicht, der gewerblichen Thätigkeit einen größeren Spielraum zu gewähren und den betheiligten Gewerbsunternehmern ohne Zeitversäumniß und Kostenaufwand die Möglichkeit zu bieten, sich in einer ausgebreiteteren Sphäre frei und ungehindert bewegen und fortschreiten zu können, werden im Hinblicke auf Art. 5 Ziff. 2 und 7 Abs. 3 des Gesetzes nachstehende bisher getrennte Handwerke je zu einem einzigen Gewerbe und zwar sowohl in Bezug auf den technischen Betrieb als hinsichtlich des Markts und Absatzes vereinigt:

1) Schmiede, Messerschmiede, Nagelschmiede, Schwertfeger, Schlosser und Windenmacher,
2) Blechner, Flaschner, Spängler, Kupferschmiede,
3) Gold- und Silberarbeiter und Juweliere,
4) Gürtler, Nadler und Zinngießer,
5) Drechsler und Schreiner,
6) Tuchmacher, Tuchscherer und Loderer,
7) Kürschner und Schneider,
8) Bortenmacher, Crepinarbeiter, Knopfmacher und Posamentirer,
9) Riemer, Säckler, Sattler, Taschner und Tapezierer,

10) Lederer, Roth- und Weißgerber,
11) Anstreicher, Tünchner, Maler, Lackierer und Vergolder.

Die weitere Vereinigung verwandter Gewerbe bleibt dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

Die dermaligen Meister des einen oder des andern der vorgenannten Gewerbe erhalten gleiche, je das Gebiet des vereinigten Gewerbs umfassende Rechte.

Die Berechtigung zu einem der vereinigten Gewerbe wird künftig durch eine einfache Meisterrechtserwerbung erlangt.

Die besondern Vorschriften über den Hufbeschlag bleiben jedoch in Kraft.

Haltung mehrerer Werkstätten, Handelsrecht der Fabricanten u. Handwerker, deren Association, Gewerbsbetrieb überhaupt.

§. 61. Die berechtigten Gewerbsmeister sind wie die Fabrikanten — vorbehaltlich der hinsichtlich der Wahl der Betriebslokalitäten bei einigen Gewerbsarten vorgeschriebenen Beschränkungen und der Verpflichtung zur Anzeige (§. 74) — befugt, im Gemeindebezirke ihres Niederlassungsortes mehrere Werkstätten aufzuschlagen und den Betrieb ihres Gewerbes auf einen so hohen Grad zu erweitern, als es ihnen möglich ist.

Den Gewerbtreibenden bleibt es aber auch unverwehrt, ihre Gewerbe auch nur theilweise ausüben.

Es bleibt ferner zweien oder mehreren Gewerbsberechtigten desselben oder verschiedener Gewerbe gestattet, sich zum gemeinschaftlichen Gewerbsbetriebe zu verbinden.

Die concessionirten Gewerbsmeister sind auch berechtigt, ärmere Gewerbsgenossen auf Rechnung gegen Lohn arbeiten zu lassen, sie mit Arbeitsmaterial zu ver-

sehen, und die hieraus verfertigten Waaren, gleich ihren eigenen Erzeugnissen zu verkaufen oder auch weiter zu verarbeiten, ohne hiebei an die in ihren Wohnorten befindlichen Gewerbsgenossen gebunden zu sein.

Die Gewerbsleute sind befugt, die Artikel ihres Gewerbs auf Bestellung überall hin zu liefern und überall bestellte Arbeit zu verrichten.

Die persönlichen Dienstleistungen der Kaminkehrer und Wasenmeister dürfen nur von den berechtigten Gewerbsleuten des Districts gefordert und geleistet werden.

Jeder inländische Fabrikant und Gewerbsmeister ist berechtigt, sowohl mit seinen eigenen — selbst verfertigten oder veredelten — als mit den gleichen fremden Erzeugnissen seines Gewerbs überall im Lande und zu allen Zeiten im Großen wie im Kleinen auf vorschriftsmäßige Weise zu handeln.

Diese Handelsbefugniß wird hiemit auch den Kunstmühlen wie den gewöhnlichen Mahlmühlen zugestanden.

Bezüglich des Absatzes von Getränken behält es bei den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften sein Bewenden.

Befugnisse der concessionirten Großhändler.

§. 62. Jeder concessionirte Großhändler ist vorbehaltlich der im §. 65 bezeichneten Ausnahmen und der durch Gesetz oder Verordnung außer Verkehr gesetzten Waaren befugt, sich mit dem Handel aller übrigen Waaren und Producte zu befassen, sowie alle Arten Commissions- Speditions- und Wechsel-Geschäfte zu betreiben.

Den Großhändlern bleibt der Verkauf unter einer gewissen Grenze untersagt. Diese Grenze wird im Einzelnen durch den Ortsgebrauch und in Zweifelsfällen nach Einvernahme des betreffenden Handelsrathes festgestellt.

Bei Handelsartikeln von bedeutendem Werthe, welche selbst an Wiederverkäufer in der Regel nur in einzelnen Stücken verkauft zu werden pflegen, verschwindet die Grenze von Groß- und Kleinhandel und der erstere ist auch zum Verkaufe einzelner Stücke berechtigt.

Den Großhändlern kann gestattet werden, außerhalb des Ortes ihres Hauptgeschäftes Zweiggeschäfte — Commanditen — entweder allein oder in Gesellschaft zu errichten. Dergleichen Gesuche sind gleich selbstständigen Concessionsgesuchen zu behandeln.

Befugnisse des kaufmännischen Detailhandels.

§. 63. Um dem kaufmännischen Detailhandel die zu seinem Gedeihen unentbehrliche freie Bewegung zu verschaffen, wird die Untereintheilung der ordentlichen Kaufleute nach bestimmten Classen und die Einschränkung ihrer Berechtungssphäre auf die jeder derselben speciell zugewiesenen Waarengattungen hiemit aufgehoben und jedem Inhaber einer Concession zum selbstständigen Betriebe eines kaufmännischen Detailhandels das Recht eingeräumt, vorbehaltlich der im §. 65 bezeichneten Ausnahmen und der durch Gesetz oder Verordnung außer Verkehr gesetzten Waaren mit allen Natur- und gewerblichen Producten und Fabrikaten unbeschränkten Handel zu treiben und zwar im Großen wie im Kleinen und diesen auch auf Commissions- und Speditionsgeschäfte auszudehnen.

Den Handelsleuten bleibt es unbenommen, ihr Geschäft auf einzelne Gattungen von Waaren zu beschränken.

Befugnisse der Handelsleute von geringerem Gewerbsbetriebe.

§. 64. Die in vorstehendem Paragraphen ausgesprochene Regel findet keine Anwendung auf die concessionirten Krämer, Käskäufler, Priechler, Fragner, Huckler, Melber, Obst-

ler, Früchtenhändler, Salzstößler, deren Handelsrecht sich auch ferner nur auf die ihnen schon bisher zugewiesenen Artikel zu erstrecken hat, sofern dieselben nicht unter die Beschränkungen des §. 65 fallen.

Neue Concessionen für Käskäufler und Priechler, sowie für den Obsthandel dürfen vorbehaltlich der Realrechte nicht mehr ertheilt werden.

Besondere Bestimmungen für einzelne Handelszweige.

§. 65. Der Buch-, Kunst, Musikalien- und Antiquariatshandel, der Handel mit Gift und Arzneiwaaren und das Trödlergewerbe kann nur auf Grund einer besonderen Concession betrieben werden.

Ob und inwieweit Buchdrucker und Buchbinder zum Handel mit Büchern berechtigt sind, ist nach den Bestimmungen des §. 57 zu beurtheilen.

In Ansehung des Trödler-Gewerbes behält es bei den durch die bestehenden Vorschriften angeordneten Beschränkungen sein Verbleiben.

Der Handel mit Salz richtet sich nach den jeweils bestehenden besonderen Bestimmungen, zur Zeit nach der Ministerial-Entschließung vom 23. Dezember 1832 — Döll. Verord. S. Bd. XIV., S. 1593. —

Der Handel mit Pulver und Feuerwerkskörpern ist von Lösung einer besonderen Licenz abhängig.

Kleinhandel mit Getränken darf vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 79 nur von den zum Ausschanke berechtigten Gewerbsleuten betrieben werden.

Als Ausschank oder Kleinhandel mit Getränken ist zu betrachten: der Verkauf in unversiegelten Flaschen, Krügen u. s. w. oder in Gebinden unter einem Achtel Eimer.

Markt und Absatz der Gewerbe.

§. 66. Aller Detailhandel der Kauf- und Handelsleute, sowie der Handel der

Fabrikanten und Gewerbsmeister kann außer den Messen und Marktzeiten in der Regel nur an einem Platze des Gemeindebezirkes des Niederlassungsortes stattfinden, vorbehaltlich jedoch vorübergehender und widerruflicher Licenzen.

Durch örtliche Gewerbsordnungen kann die Haltung mehrerer Verkaufslocale gestattet werden.

Concentriren sich in einer Person mehrere gesonderte Gewerbsberechtigungen, so steht es derselben frei, diese verschiedenen Gewerbsberechtigungen an gesonderten Plätzen des Gemeindebezirkes auszuüben.

Es ist zweien oder mehreren Gewerbe-Berechtigten desselben oder verschiedener Gewerbe gestattet, ihre Verkaufsartikel in einem gemeinschaftlichen Laden feil zu halten.

Für die Feststellung des Begriffs eines offenen Ladens ist dessen Einrichtung und allgemeine Zugänglichkeit, nicht aber die Lage im Erdgeschosse eines Hauses maßgebend.

Eine besondere Erlaubniß der zuständigen Behörde ist jederzeit erforderlich, wenn die gewerblichen Erzeugnisse auf öffentlichen Plätzen, auf Märkten 2c. außer der gewöhnlichen Marktzeit feilgeboten werden wollen.

Niederlagen. §. 67. Die inländischen Fabrikanten und Gewerbsmeister sind befugt, außerhalb des Gemeindebezirkes ihres Niederlassungsortes für die selbstverfertigten Artikel ihres Gewerbes überall Niederlagen zu errichten und ihre Artikel an den Niederlagsorten entweder selbst zu verkaufen, oder durch beliebige Personen ohne Unterschied des Geschlechts verkaufen zu lassen.

Bezüglich der Niederlagen von Getränken behält es bei den jeweilig hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen sein Verbleiben.

Messen- und Marktbesuch.

§. 68. Ueber das Recht zum Beziehen der inländischen Jahrmärkte und Messen und die Ausstellung der Handelsvorweise bei In- und Ausländern sind die desfalls erlassenen Verordnungen maßgebend.

Das Feilhalten auswärtiger Gewerbtreibenden an Kirchweihen und Patrocinien kann nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß gleichzeitig mit diesen kirchlichen Feierlichkeiten auch wirkliche Marktberechtigungen Platz greifen.

Den in der Gemeinde wohnenden Gewerbtreibenden kann von der Orts-Polizei-Behörde das Feilbieten ihrer Waaren an Kirchweihen und Patrocinien auf hiezu geeigneten Plätzen und ebenso auch auf den Wochenmärkten gestattet werden.

Die Substituirungsbefugniß beim Messen- und Marktbezuge erstreckt sich bei Kaufleuten auf ihre Söhne und die in ihren Diensten stehenden Handlungsgehülfen, während sonstige Gewerbsleute und Fabrikanten zur Stellvertretung alle jene Personen verwenden dürfen, welche erweislich in ihrem Brode stehen.

Gewerbsbetrieb im Umherziehen.

§. 69. Der Gewerbsbetrieb im Umherziehen einschlüssig des Hausirhandels wird durch besondere Verordnung geregelt werden.

Bis zum Erlaß derselben haben die hierüber bestehenden Vorschriften in Anwendung zu kommen.

Handlungsreisende.

§. 70. Den Handelsreisenden wie den Handelsleuten ist das Aufsuchen von Bestellungen mit oder ohne Muster nur gestattet:

a) bei berechtigten Kaufleuten und zwar bei diesen unbedingt,

b) bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten

bezüglich der für ihre Fabrikation oder ihre Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge,
bei allen anderen Personen aber unbedingt verboten.

Von diesem Verbote sind ausgenommen, Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, Reisende und Agenten von solchen, welchen das Suchen von Bestellungen ohne Beschränkung gestattet ist.

Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen werden nach den gegen den Hausirhandel bestehenden Strafbestimmungen behandelt.

Außerdem sollen die ertheilten Bewilligungen unnachsichtlich entzogen werden.

Agenten.

§. 71. Als ständige Agenten zur Aufsuchung von Waarenbestellungen an bestimmten Orten können nur dispositionsfähige Personen bestellt werden.

Ihre Befugnisse sind nach dem vorstehenden Paragraphen zu beurtheilen.

Die Aufstellung ist der betreffenden Gewerbspolizeibehörde des Agenten anzuzeigen, welche berechtigt ist, die Agentur vorbehaltlich der Strafeinschreitung einzustellen, wenn der Agent seine Befugnisse überschreitet.

Der Waaren-Einkauf an einem Orte von Seite auswärtiger Kaufleute und Bevollmächtigter derselben ist diesen Beschränkungen nicht unterworfen und unterliegt die eigene Versendung der rechtlich erworbenen Waaren von Seite der Käufer einer Beanstandung in so lange nicht, als ein solcher Geschäftsbetrieb nicht in einen förmlichen gewerbsmäßigen Speditionshandel übergeht.

Befugnisse der Wirthe aller Art.

§. 72. Die Besitzer von Gast- und Schenkgewerben aller Art dürfen ihre Gewerbe in der Regel nur in einem einzigen

Lokale jedoch ohne Beschränkung in seiner Einrichtung und wenn mit demselben ein Garten verbunden ist, auch in diesem ausüben.

Zur Beherbergung und Bewirthung von Fremden, dann zur Einstellung von Pferden dürfen die Gastwirthe auch noch anderweitige Lokalitäten benützen.

Die concessionirten Bräuer sind zum Minutoverschleiße des Bieres zunächst in dem Bräuhause befugt. Unter besonderen Verhältnissen kann denselben aber die Verleitgabe, wie der Wirthschaftsbetrieb überhaupt auch in einer andern Lokalität gestattet werden.

Im Falle eines momentanen oder unabweisbaren Bedürfnisses, z. B. bei Volksfesten und sonstigem außergewöhnlichen Zusammenfluße von Menschen, kann den Gast- und Schenkwirthen auch der Wirthschaftsbetrieb an einem zweiten Orte auf bestimmte Zeitdauer bewilligt werden, desgleichen können auch an sogenannten Koncurs- oder Kirchtagen Wirthe anderer Gemeinden zur Verabreichung von Speisen und Getränken am Orte des Zusammenflusses der Menschen zugelassen werden.

Außerdem kann auch den Gast- und Schenkwirthen gestattet werden, während der Sommermonate in einem vor den Thoren oder in der nächsten Umgebung des Ortes ihres Gewerbssitzes gelegenen Garten Wirthschaft zu treiben, wenn dieß im Interesse des Publikums gelegen ist.

Die Bräuer bleiben zum Minuto-Verschleiße von Lagerbier während der Monate Mai, Juni, Juli, August und September auf ihren Sommerkellern befugt.

Bräuern, welche Gastungsrechte besitzen, wird auch das Verabreichen von Speisen auf ihren Lagerkellern während dieser Zeit eingeräumt.

Die Verlegung einer solchen Kellerschenke in einen

andern Gemeindebezirk kann nur aus sicherheitspolizeilichen Gründen verboten werden.

Besitzt ein Bräuer mehrere Lagerkeller, so darf er das in denselben aufgelagerte Sommerbier sowohl auf den einzelnen Kellern der Reihe nach, als auch auf einem Lagerkeller während der festgesetzten Zeit in Minuto verschleißen, nur muß der Keller auf welchem die Verleitgabe erfolgt, ein wirklicher Lagerkeller sein, mag derselbe innerhalb oder außerhalb des Ortes liegen.

Die Inhaber von Gast- und Schenkgewerben überhaupt sind in der Abgabe der in ihrer Concession begriffenen Speisen und Getränke nicht auf die ihre Wirthschaftslokale, Gärten und Keller besuchenden Gäste beschränkt, sondern auch zur Verabreichung der Speisen und Verleitgabe der Getränke über die Gasse befugt.

Die Schenkberechtigten dürfen auch mit den betreffenden Getränken Handel treiben.

Ueber die Befugniß der Garköche und Gastwirthe zum Selbstschlachten für ihren Wirthschaftsbedarf und über die Art und Weise, wie dieselben das überflüssige Fleisch verkaufen dürfen, sind die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

Den treffenden Wirthen bleibt es unbenommen, sich Behufs der Befreiung von diesen Beschränkungen um die Verleihung von Metzgerconcessionen zu bewerben.

Zur Haltung von erlaubten Spielen, z. B. Billards, Kegelbahnen von Seite der Gast- und Schenkwirthe, bedarf es keiner besonderen Bewilligung mehr.

Zum Halten von Vorsatzkrippen und zum Verkaufe von Pferdefutter sind auch die Schenkwirthe berechtigt.

Polizeiliche Gewerbe.

§. 73. Die Zuständigkeiten der medicinisch-polizeilichen Gewerbe der Apotheker,

Chirurgen und Bader bemessen sich nach den jeweilig bestehenden besonderen Verordnungen.

Dasselbe gilt von den Gift- und Arznei-Waaren-handlungen.

Die Gewerbsbefugnisse und Verpflichtungen der Land- und Wasserboten, Lohnkutscher, Stellwagenführer, Wasenmeister finden ihre Regelung in den hierüber bestehenden oberpolizeilichen Vorschriften.

Freie Wahl des Gewerbssitzes, und Betriebsanlagen, welche einer Genehmigung bedürfen.

§. 74. Die berechtigten Gewerbsleute sind befugt, den Gewerbssitz innerhalb des in der Concessionsurkunde bestimmten Gemeindebezirkes aufzuschlagen, sowie die Werkstätte und das Verkaufslokal in diesem Bezirke frei zu wählen.

Die in einzelnen Städten für alle oder bestimmte Gewerbe bestehenden sogenannten Gewerbsbezirke werden hiemit aufgehoben.

Eine Beschränkung obiger Wahlfreiheit soll nur eintreten bei Wirthschaften, dann bei Gewerben, welche unentbehrliche Lebensmittel und gemeine tägliche Bedürfnisse feil haben, oder zur schnellen Hilfe in Krankheits- oder Unglücksfällen berufen sind.

Hiebei wird bezüglich der Wundärzte und Bader auf Art. 113 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches hingewiesen.

Fabriken und Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile und Belästigungen herbeiführen können, dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde weder errichtet noch wesentlich verändert werden.

Das Verzeichniß dieser Fabriken und Werkstätten wird durch besondere Verordnung festgesetzt.

Die Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampf- und andern sicherheitsgefährlichen Maschinen und dazu gehörigen Vorrichtungen und Leitungsröhren, sind hiebei ebenso zu beachten, wie das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betr.

Aeußere Bezeichnung der Werkstätten, Verkaufslokale, Firmen, Fabriks- und Gewerbszeichen.

§. 75. Die Gewerbetreibenden überhaupt sind, soweit nicht die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches über die Firmen in Anwendung zu kommen haben, berechtigt, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren Werkstätten oder Verkaufslokalen zu bedienen.

Wer die Namen des Königs, der Königin oder anderer Mitglieder des königlichen Hauses irgend einer Unternehmung beilegen oder sich hierauf bezüglicher Firmen oder Wappen bedienen will, hat die hiezu erforderliche besondere Bewilligung einzuholen.

Ob und wie der Mißbrauch fremder Fabriks- oder Gewerbszeichen, Firmen, Namen womit Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse bezeichnet werden, strafbar ist, bemißt sich nach dem Artikel 336 und 341 des Strafgesetzbuchs im Zusammenhalte mit den hierüber bestehenden Verordnungen.

Diese Bestimmungen haben auf Grund getroffener Uebereinkunft auch zum Schutze der k. Preußischen Staats-Angehörigen in Anwendung zu kommen.

Vorbehalt der besonderen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften.

§. 76. Im Uebrigen haben die Gewerbetreibenden im Gebrauche ihrer Befugnisse alles Dasjenige zu beobachten, was darüber in allgemein verbindlichen oder in besonderen ihr Gewerbe namentlich betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Polizei-Vorschriften vorgeschrieben ist.

Allenfallsige größere Befugnisse.

§. 77. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle Gewerbe Anwendung, unbeschadet der allenfallsigen größeren Befugnisse, welche den beim Erscheinen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 vorhandenen Gewerbsinhabern vermöge des Besitzstandes oder vermöge der Ausübung zukamen.

Siebenter Abschnitt.

Nichtconcessionirte und freie Gewerbe.

(Art. 8 des Gesetzes.)

Freie Gewerbe.

§. 78. Alle Gewerbe und Erwerbsarten, welche nicht als concessionirte erklärt sind und deren Betrieb weder von einer obrigkeitlichen Erlaubniß oder Bewilligung abhängig, noch der Regelung der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt unterworfen ist, werden hiemit als freie Erwerbsarten erklärt.

Dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten steht es auch ferner zu, Gewerbe, deren Betrieb noch von der Erlangung einer Concession abhängig gemacht ist, nach den gesetzlichen Directiven entweder überall oder an einzelnen Orten der freien Concurrenz zu überlassen.

Auch bleibt es wie bisher den Gewerbspolizeibehörden insbesondere jenen in Badeorten unbenommen, in besonderen Fällen, welche die Ergreifung außerordentlicher Maßregeln im Interesse des Publikums rechtfertigen, Gewerbe oder einzelne Gewerbsbefugnisse, zu deren Ausübung eine Concession erforderlich wäre, unbedingt oder unter Bedingungen vorübergehend und widerruflich frei zu geben.

Erwerbsarten, welche an besondere Bewilligung der Behörden gebunden sind.

§. 79. Von einer Bewilligung oder Erlaubniß der zuständigen Behörde bleibt abhängig:

der Betrieb von Auswanderungsgeschäften oder die Errichtung einer Auswanderungs-Agentur, soferne zu denselben nach besonderen Verordnungen polizeiliche Bewilligung erforderlich ist;

die Veranstaltung theatralischer Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten;

die Aufstellung von Menagerien, Wachsfiguren, Cabineten, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Carousselen oder ähnlichen Vorrichtungen, wenn dafür Eintrittsgeld erhoben wird;

die Aufführung von Gesängen, Declamationen, Marionettenspielen, Taschenspielerkünsten oder ähnlichen Kunstfertigkeiten, von Musikstücken (mit Ausnahme der Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften), sowie die Vorzeigung von Thieren, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnlichen Gegenständen in Wirthschaftslokalitäten oder an andern öffentlichen Orten und gegen Bezahlung;

die Gründung oder Leitung einer Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt, soferne hiezu nach besonderen Verordnungen polizeiliche Bewilligung erforderlich ist;

die Eröffnung von Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts gleichzeitig Theil nehmen oder einer Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht;

die Errichtung von Filial- oder Handapotheken, die Bereitung und der Verkauf von cosmetischen oder Geheimmitteln einschlüßlich der Erzeugung künstlicher Mineralwässer;

die Eröffnung einer Privatheil- oder Entbindungs-Anstalt oder einer Badeanstalt;

die Errichtung von Agenturen für Mobiliar-Brandversicherung;

die Errichtung von Leihanstalten, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 1 Ziff. 3, die Errichtung einer Versicherungsanstalt, einer Renten — Aussteuer- Sterbe- Wittwen- Waisen-Sparkasse oder einer sonstigen Anstalt, welche bestimmt ist, gegen Zahlung eines Einkaufgeldes oder gegen Leistung periodischer Geldbeiträge bei dem Eintritte gewisser Bedingungen Zahlungen an Capital oder an Rente zu leisten;

die Errichtung von Commissions-, Versteigerungs-, Anfrage-, Schreib-, Adreß- und dergleichen Bureaus;

der Gewerbsbetrieb der Personen, welche gewerbsmäßig an öffentlichen Orten Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten oder ihre Dienste als Lohnbediente oder Fremdenführer anbieten;

die Errichtung neuer Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegender Brücken;

die Verleitgabe des eigenen Erzeugnisses von Seite der Besitzer von Wein- und Obstgärten;

der Ausschank des selbstgebräuten Biers der schenkberechtigten Communalbrauer;

die Errichtung von Bahnhofrestaurationen und von Restaurationen bei Badeanstalten;

das Salpetergraben;

der Betrieb des Privatbeschälgeschäftes, sowie die Verwendung von Zuchtstieren, welche zur Benützung für die gesammte Rindviehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht;

die Errichtung und Betreibung von Armen-Versorgungs-Anstalten und Armen-Kosthäusern.

Zuständigkeit und Verfahren, dann Umfang der Berechtigung.

§. 80. Das Zuständigkeits-Verhältniß der Behörden in Ertheilung und Wiedereinziehung dieser widerruflichen Bewilligungen, sowie das Verfahren hiebei richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Mit Rücksicht hierauf bemißt sich der Umfang der Berechtigung nach der Bewilligungsurkunde oder den örtlichen Ordnungen.

Communal-Brauereien.

§. 81. Bezüglich der Communalbrauereien sind die jeden Orts bestehenden Einrichtungen maßgebend.

Die schenkberechtigten Communalbrauer sind auch zur Kellerschenke sowie zum Absatze ihres Erzeugnisses unter dem Reife berechtigt.

Der Austritt aus der Gemeinschaft Behufs der Errichtung selbstständiger Bräuereien soll in keiner Weise erschwert werden.

Dienstleistungen, welche der Regelung der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt unterliegen.

§. 82. Der Regelung der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt unterliegt oder kann unterworfen werden: der Gewerbsbetrieb der Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Güterschaffern, Schrötern, Güterladern, Güterführern, Gepäck- oder Lastträgern, mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten gewerbsmäßig befassen.

Ausübung der freien Gewerbe, Licenz-Schein.

§. 83. Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmitteln darf weiteren Beschränkungen

als im Polizeistrafgesetzbuche vorgesehen sind, nicht unterworfen werden.

Die concessionirten und ansäßigen Handwerker sind berechtigt, neben ihrem Geschäfte alle verwandten freien Gewerbe auf bloße Anzeige zu betreiben. In allen übrigen Fällen setzt der gewerbsmäßige Betrieb der freien Erwerbsarten die Lösung eines polizeilichen Licenzscheins voraus.

Allgemeine Bestimmungen. Befähigungsnachweis.

§. 84. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Zulassung zu den freien Gewerben und Erwerbsarten keinen Unterschied.

Die Bestimmungen der §§. 27, 55 und 74 haben bei den freien Erwerbsarten gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

Ein Nachweis der Befähigung ist nur erforderlich bei den Schiffer- und Flößer-Gewerben, zum Betriebe der Kunstfeuerwerkerei, Farbenbereitung, Optik, Restauration von Gemälden. Ferner haben sich über ihre Befähigung zum selbstständigen Betriebe der Unternehmung auszuweisen: Personen, welche sich mit dem Erwerb durch Musikmachen, mit dem Setzen von Blitzableitern, mit dem Belegen des Spiegelglases, mit der Fabrikation von Zündhölzchen und der Verfertigung von chirurgischen Instrumenten befassen wollen.

Wenn die Art und Weise des Befähigungsnachweises nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist, so ist derselbe durch eine vor Sachverständigen abzulegende Probe zu liefern, insoferne der Betheiligte nicht im Besitze ausreichender schriftlicher Befähigungsnachweise sich befindet.

Betriebsanmeldung und Verfahren der Behörden.

§. 85. Jedes Gesuch um Verleihung eines Licenzscheines muß den Namen, das Alter, die Staatsangehörigkeit, Heimat,

die gewählte Beschäftigung, den Ort der Ausübung angeben und mit den nach §. 84 erforderlichen Nachweisen bei der Gemeindebehörde desjenigen Orts, in welchem der Betrieb stattfinden soll, eingereicht werden.

Die Bescheidung der Gesuche steht in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Magistraten, in allen übrigen Gemeinden den Verwaltungsämtern zu.

In Gemeinden ohne magistratische Verfassung hat daher der Vorsteher das Gesuch sofort mit gutachtlichem Berichte dem Verwaltungsamte einzusenden.

Bezüglich der Ausfertigung der Schiffer-Patente zur Führung von Dampf-, Ruder- und Segelschiffen und der Flößer-Patente behält es bei den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften sein Verbleiben.

§. 86. Nach Einlauf des Gesuchs hat die Gewerbspolizeibehörde sofort zu prüfen, ob der beabsichtigte Gewerbsbetrieb an die Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft ist, nicht minder ob dem Aufenthalte des Bewerbers an dem gewählten Orte ein in den Gesetzen begründetes Hinderniß im Wege steht.

Ist weder das Eine noch das Andere der Fall, oder sind die Bedingungen erfüllt, so darf die Ausfertigung des Licenzscheins nicht verweigert werden.

Entgegenstehenden Falls sind dem Bewerber ohne Verzug die vor Eröffnung seines Gewerbsbetriebs zu erfüllenden Bedingungen oder die Gründe der Abweisung bekannt zu geben.

Gegen die Beschlüsse der Unterbehörde ist die Beschwerdeführung bei der k. Regierung, K. d. J., als zweite und letzte Instanz binnen 14 Tagen, von Verkündung des Beschlusses an gerechnet, zulässig.

Die Verkündung kann mündlich zu Protokoll oder

durch die Gemeindebehörde bewirkt und die Beschwerde bei der Gewerbspolizeibehörde schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden.

Bei Bescheidung der Beschwerden haben die Regierungen daran festzuhalten, daß nach Art. 8 des Gesetzes einem jeden Staatsangehörigen mit Ausschließung aller Exclusiv-Berechtigungen ein möglichst freier Gebrauch seiner Kenntnisse und Fähigkeiten nach eigener Wahl bezüglich der freigegebenen Erwerbsarten eröffnet und daher jeder Beschränkung des Betriebs aus andern als in dieser Gewerbsordnung vorgesehenen Rücksichten mit allem Nachdrucke zu begegnen ist.

Umfang eines freien Gewerbes.

§. 87. Der ausgefertigte Licenzschein berechtigt zur Ausübung der darin bezeichneten Erwerbsart in demjenigen Orte, für welchen derselbe ausgestellt ist.

In der Art der Ausübung sind die Unternehmer allen in Gesetzen, Verordnungen und Polizeivorschriften begründeten Beschränkungen, wie die concessionirten Fabrikanten und Gewerbsmeister unterworfen, mit welchen sie aber auch dieselben Vortheile in Beziehung auf Produktion, Absatz und Markt theilen.

Erlöschung des Licenzscheines.

§. 88. Die Berechtigung zum Betriebe einer freien Erwerbsart erlischt und kann eingestellt oder eingezogen werden in allen Fällen des Art. 6 der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen.

Hausarbeit.

§. 89. Es ist Jedermann unverwehrt, für sich und seine Angehörigen Arbeiten eines Gewerbes zu verfertigen und durch seine Familienglieder und gebrödeten Diener verfertigen zu lassen.

Gewerbliche Unternehmungen des Staates und öffentlicher Anstalten.

§. 90. Hinsichtlich der gewerblichen Unternehmungen des Staates und öffentlicher Humanitäts-, Straf-, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten hat es bei den bezüglichen Bestimmungen sein Verbleiben.

Die lohnweise Herstellung gewerblicher Arbeiten in diesen Anstalten für Gewerbetreibende ist zulässig.

Die Anstalts-Vorstände haben bei der Arbeits-Vergebung, wenn irgendwie veranlaßt, die Bildung von Genossenschaften der betreffenden Gewerbsmeister zum Gewerbsbetriebe in der Anstalt auf gemeinschaftliche Kosten in Anregung zu bringen und wie nur immer möglich zu unterstützen.

Achter Abschnitt.

Gewerbs-Privilegien.

(Zu Art. 9 des Gewerbsgesetzes.)

Gegenstand.

§. 91. Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe im Allgemeinen, dieselben mögen ein neues Fabricat, ein neues Fabricationsmittel oder eine neue Fabricationsmethode betreffen, können Erfindungsprivilegien, Gewerbsprivilegien, Gewerbspatente ertheilt werden:

a) wenn der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich ist, oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält, und wenn derselbe dabei

b) von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützigen wesentlichen Einfluß zu äußern vermag.

Die Verleihung von Gewerbsprivilegien wird dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen.

§. 92. Gewerbsprivilegien können auch für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe stattfinden:

a) wenn die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten allgemeinen Erfordernisse bestehen und wenn zugleich
b) der zu privilegirende Gegenstand im Auslande noch unter dem Schutze eines Gewerbspatents steht.

§. 93. Solche Privilegien werden nur an den ausländischen Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger ertheilt.

Sowohl hinsichtlich der Verleihung der Gewerbsprivilegien, als hinsichtlich des Schutzes für die dadurch begründeten Befugnisse sollen die Angehörigen ausländischer Staaten, welche deshalb Reciprocität beobachten, den bayerischen Staatsangehörigen gleich behandelt werden.

Es gibt jedoch die Verleihung eines Gewerbspatentes dem Inhaber kein Recht auf Verleihung eines Gewerbsprivilegiums in Bayern, vielmehr bleibt die Ertheilung jeder Zeit dem Ermessen des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

§. 94. Ausländische Erfinder und deren Rechtsnachfolger können kein Patent auf einen längeren Zeitraum erhalten, als jener ist, während dessen der zu privilegirende Gegenstand sich des Schutzes des in dem auswärtigen Staate bereits erworbenen Patentes noch zu erfreuen hat, unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen des Gewerbsgesetzes über die längste Dauer der Gewerbs-Privilegien.

§. 95. Für die Neuheit und Eigenthümlichkeit hat der Gesuchsteller jedenfalls die Haftung zu übernehmen.

Ergibt sich in der Folgezeit, daß der Gegenstand nicht neu und eigenthümlich, und — den Fall des §. 92 ausgenommen — anderswo schon ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt war, oder daß derselbe bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in deutscher oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt ist, daß darnach dessen Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann, so verliert das ertheilte Gewerbsprivilegium alle Wirksamkeit und es hat der Inhaber jeden daraus für ihn erwachsenden Schaden selbst zu tragen.

Bewerbung. §. 96. Das Geschlecht begründet in Bezug auf Erlangung eines Gewerbsprivilegiums keinen Unterschied.

Wer ein Gewerbsprivilegium zu erhalten wünscht, hat sein desfallsiges Gesuch mittelbar oder unmittelbar bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Das Gesuch hat genau, deutlich und vollständig anzugeben:

1) den Vor- und Zunamen, dann den Stand, den Wohn- und Aufenthaltsort des Bewerbers, und wenn der Bewerber ein Ausländer ist, auch des in Bayern wohnhaften Insinuations-Mandatars,
2) die allgemeine, aber charakteristische Bezeichnung der Erfindung oder Verbesserung nach ihrem wesentlichen Bestande,
3) die Anzahl der Jahre, für welche das Privilegium nachgesucht wird.

§. 97. Dem einzureichenden Gesuche muß jeder Zeit nebst der Taxe und dem Stempelbetrage (§. 102) auch eine in's Einzelne gehende, erschöpfende und getreue, in deutscher Sprache abgefaßte oder doch mit einer Uebersetzung in deutscher Sprache begleitete Beschreibung des Gegenstandes der Erfindung oder Verbesserung und des bei der Bereitung und beziehungsweise bei der Anwendung zu beobachtenden Verfahrens beigefügt werden.

Wo es zur Verdeutlichung nöthig, sind genaue und richtige Zeichnungen, Risse, Modelle oder Muster anzulegen.

§. 98. In der Beschreibung und den Beilagen ist, was als neu und eigenthümlich bezüglich des Fabrikats, des Fabrikationsmittels oder der Fabrikationsmethode in Anspruch genommen wird, mit bestimmter Genauigkeit besonders zu bezeichnen und hervorzuheben. Die Beschreibung kann der Bittschrift nach der Wahl des Gesuchstellers versiegelt oder offen beigeschlossen werden. Die Eröffnung und Einsichtsnahme findet jeder Zeit vor Ertheilung des Privilegiums statt. Es ist jedoch stets die geeignete Fürsorge gegen vorzeitige Veröffentlichung zu treffen. Wird um ein Privilegium für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung nachgesucht, so ist der Vorstellung insbesondere noch das in dem auswärtigen Staate bereits erlangte Patent in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

Verfahren. §. 99. Das Bittgesuch und die beigefügte Beschreibung werden sogleich bei ihrer Ueberreichung mit dem Präsentatum unter genauer Angabe des Tags und der Stunde versehen.

Dem Bewerber ist hierüber von der Behörde, bei welcher das Gesuch eingereicht worden, eine Bescheinig-

ung auszustellen, welche demselben erforderlichen Falls zum Nachweise seines Prioritätsrechtes zu dienen hat.

Gesuche, welche entweder die im §. 96 bezeichneten wesentlichen Bestandtheile nicht enthalten, oder denen eine Beschreibung nicht beiliegt, bleiben unberücksichtigt und begründen für den Bittsteller kein Prioritätsrecht.

Wird jedoch nur der Inhalt der beigefügten Beschreibung als mangelhaft erkannt, oder fehlt die Taxe oder der Stempelbetrag, so soll unbeschadet des Prioritätsrechtes des Bittstellers die Ergänzung unter Anberaumung eines angemessenen peremtorischen Termins angeordnet werden.

Werden Gewerbsprivilegien-Gesuche bei Unterbehörden oder Mittelstellen eingereicht, so haben diese dieselben sogleich unter Anzeige des Tags und der Stunde der Einreichung an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzubefördern. Sie sind für jede Versäumniß, sowie für jede Verletzung des Siegels einer verschlossenen Beschreibung durch die Amtsuntergebenen verantwortlich.

§. 100. Die Ertheilung eines mit der Beobachtung der vorstehenden Vorschriften nachgesuchten Privilegiums soll verweigert werden, wenn sich schon vor der Ausfertigung ergibt, daß dem zu privilegirenden Gegenstande die allgemeinen Erfordernisse des §. 91 nicht zur Seite stehen, wenn für denselben Gegenstand schon früher ein Gewerbsprivilegium für Bayern ertheilt wurde, der Ertheilung die Bestimmung des §. 93 entgegensteht und wenn die Bereitung des neuen Fabrikates oder die Anwendung des neuen Fabrikationsmittels oder der neuen Fabrikationsmethode aus sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Gründen unzulässig ist, oder sonst das Gemeinwohl gefährdet, oder endlich gegen bestehende Gesetze und Verordnungen läuft.

Auch folgt aus der Bestimmung des §. 97 von selbst, daß das gestellte Gesuch und die beigefügte Beschreibung übereinstimmen müsse und weder ein anderer Gegenstand noch derselbe Gegenstand in einem mehr erweiterten Umfange privilegirt werden kann, als die Beschreibung nachweiset.

Urkunde. Zeitdauer. §. 101. Ueber jedes Gewerbsprivilegium wird eine Urkunde ausgefertigt, welche den Berechtigten, den Gegenstand des Privilegiums, das ertheilte ausschließende Recht und die Zahl der Jahre, für welche es verliehen wird, genau anzugeben hat.

Kein Gewerbsprivilegium darf für einen längeren Zeitraum als von 15 Jahren ertheilt werden.

War dasselbe für einen kürzeren Zeitraum ursprünglich bewilligt, so kann vor Ablauf dieses Zeitraums eine Verlängerung bis zur Erfüllung der längsten zulässigen Dauer von 15 Jahren nachgesucht und zugestanden werden.

Taxen u. Stempel. §. 102. Als Taxen sind zu entrichten:

Für	ein	Privilegium	auf	1	Jahr	25	fl.
"	"	"	"	2	Jahre	30	"
"	"	"	"	3	"	40	"
"	"	"	"	4	"	50	"
"	"	"	"	5	"	60	"
"	"	"	"	6	"	70	"
"	"	"	"	7	"	90	"
"	"	"	"	8	"	110	"
"	"	"	"	9	"	130	"
"	"	"	"	10	"	150	"
"	"	"	"	11	"	175	"
"	"	"	"	12	"	200	"
"	"	"	"	13	"	225	"
"	"	"	"	14	"	250	"
"	"	"	"	15	"	275	"

Wenn ein ursprünglich auf eine kürzere Dauer ertheiltes Privilegium verlängert wird, so ist zwar nur die Taxe für die Verlängerungszeit zu entrichten, diese jedoch nach den stufenweise steigenden höheren Ansätzen der späteren Jahre zu bemessen.

Die betreffende Taxe nebst Stempelbetrag zu 3 fl. muß dem Privilegiumsverlängerungsgesuche sofort beigelegt werden.

Werden solche Gesuche bei den Districts-Polizeibehörden oder den k. Regierungen, Kammern des Innern, eingereicht, so haben diese die erfolgte Taxerlegung auf dem einzusendenden Gesuche zu bestätigen, den Taxbetrag aber einstweilen bis zur Bescheidung des Gesuchs zu asserviren.

Das Einkommen aus Privilegientaxen wird zu Gewerbs-Unterstützungen vorbehalten und verwendet.

Umfang. §. 103. Ein Gewerbsprivilegium gibt je nach Maßgabe des Inhaltes der darüber ausgestellten Urkunde und der in den nachfolgenden §§. 104 u. ff. enthaltenen näheren Bestimmungen dem Inhaber das Recht, jeden Dritten von der Anfertigung und Ausführung beziehungsweise Anwendung des Gegenstandes, wofür es ertheilt wurde, auszuschließen, soferne nicht der Patent-Inhaber die Befugniß zu der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung erworben, oder den patentirten Gegenstand von ihm bezogen hat.

§. 104. Das erlangte Gewerbsprivilegium ertheilt das Recht nicht:

a) die Einfuhr von Gegenständen, welche mit den patentirten übereinstimmen oder
b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken oder endlich
c) den Gebrauch oder Verbrauch von solchen Gegen-

ständen, wenn sie nicht von dem Inhaber des Privilegiums bezogen oder mit seiner Zustimmung anderwärts angeschafft worden sind,

zu untersagen,

es sei denn, daß der Gegenstand des Privilegiums in einer neuen Fabrikationsmethode, in einem neuen Fabrikationsmittel oder in einer neuen Maschine oder in einem neuen Werkzeuge für die Fabrikation und den Gewerbsbetrieb bestehe, in welchem Falle das Privilegium ohne alle Beschränkung das Recht verleiht, jedem Dritten die Benützung der patentirten Methode oder des patentirten Mittels oder den Gebrauch der patentirten Maschinen oder Werkzeuge zu untersagen, welcher das Recht hiezu nicht von dem Patentinhaber erworben oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen hat.

§. 105. Wer ein Gewerbsprivilegium für die Verbesserung eines bereits patentirten Gegenstandes erhalten hat, erwirbt dadurch das Recht nicht, das für den zu verbessernden Gegenstand ertheilte Privilegium zu beeinträchtigen, sondern hat das Recht zur Mitbenützung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders zu erwerben.

§. 106. Jeder Inhaber eines Gewerbsprivilegiums ist berechtigt, zur Ausübung der mit dem Privilegium erworbenen Befugnisse unter Beobachtung der durch Gesetze, Verordnungen oder Polizeireglements gegebenen Vorschriften, Gewerbsanlagen in beliebiger Zahl zu errichten, Hilfsarbeiter aufzunehmen und seine Erzeugnisse gleich den übrigen Gewerbs-Berechtigten in Absatz zu bringen.

Er erlangt jedoch durch das Gewerbsprivilegium die Befugniß zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes

nicht, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, sondern hat das Recht hiezu nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen besonders zu erwerben.

Dispositionsrecht. §. 107. Dem Inhaber eines Gewerbsprivilegiums steht zu, dasselbe unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen an Andere abzutreten, oder solche in die Gemeinschaft seiner Rechte aufzunehmen. Eine Theilung des Privilegiums, sowohl was die mit demselben verbundenen Befugnisse, als die Orte der Ausübung derselben betrifft, ist jedoch unzulässig.

Im Falle des Todes des Privilegiums-Inhabers geht das Privilegium auf die Erben über.

Von jeder Besitzveränderung ist binnen drei Monaten bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Anzeige zu machen.

Priorität. §. 108. Nehmen Zwei oder Mehrere ausschließende Rechte für eine Erfindung oder Verbesserung in Anspruch, so ist das Vorrecht demjenigen zuzuerkennen, welcher die Priorität auf den im §. 99 bezeichneten Wege erworben hat und nachweiset.

Erlöschen. §. 109. Gewerbsprivilegien verlieren ihre Wirkungen:

1) Wenn sich erst nach der Ausfertigung eines von jenen Verhältnissen hervorthut, welche, wären sie schon bei der Ausfertigung bekannt gewesen, dieselbe unzulässig gemacht hätten.
2) Wenn der Fall des §. 95 Abs. 2 eintritt. War indessen in einem solchen Falle der patentirte Gegenstand zwar einzelnen schon früher bekannt, von diesen aber geheim gehalten worden, so bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweitige Umstände bedingt wird, zwar in Kraft,

jedoch gegen die obenerwähnten Personen ohne Wirkung.

3) Wenn sich ergibt, daß die eingereichte Beschreibung einen Bestandtheil der Erfindung oder Verbesserung, von welchem die vollkommene Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes abhängt, verschwiegen oder unrichtig dargestellt habe.

4) Wenn der Inhaber eines Erfindungs-Privilegiums nicht binnen drei Jahren, oder soferne das Privilegium auf weniger als 6 Jahre ertheilt worden ist, binnen der ersten Hälfte dieses Zeitraumes oder wenn der Inhaber eines Privilegiums für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung nicht binnen einem Jahre die Ausführung desselben bewirkt und solches dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen hat.

5) Wenn die Ausführung zwei Jahr lang aufgegeben worden ist.

6) Wenn bei Privilegien, die an ausländische Erfinder oder an deren Rechtsnachfolger verliehen worden sind, das Patent, unter dessen Schutz der privilegirte Gegenstand im Auslande steht, außer Wirksamkeit tritt.

7) Durch Verzicht.

8) Wenn in Besitzveränderungsfällen die vorgeschriebene Anzeige nicht binnen 3 Monaten an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erstattet wird.

9) Durch den Ablauf der Zeit, für welche das Gewerbsprivilegium ertheilt worden ist.

§. 110. In dem Falle des §. 109 Ziff. 9 wird

die Abschreibung des Privilegiums sofort von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt.

Ein Gleiches kann auch nach dem Ermessen dieses Staatsministeriums geschehen in dem Falle des §. 109 Ziff. 4 dann 7 und 8.

In den Fällen des §. 109 Ziff. 4, 7, 8, in welchem das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine förmliche Beschlußfassung anordnet, sowie in allen Fällen, wo die Erlöschung der Gewerbsprivilegien auf den Grund des §. 109 Ziff. 1, 2, 3, 5 und 6 eintritt, ist nach gehöriger Constatirung des Erlöschungsgrundes die Einziehung von der zuständigen Unterbehörde von Amtswegen oder auf Anrufen auszusprechen und sobald der Ausspruch rechtskräftig geworden ist, die Einziehung dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten anzuzeigen, welches bei jeder Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums auf den Grund des §. 109 Ziff. 1—8 einschließlich die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen hat.

Bekanntmachung.

§. 111. Nach Erlöschung des Gewerbsprivilegiums soll die Beschreibung des Gegenstandes, wenn dies im Interesse des vaterländischen Gewerbsfleißes sachdienlich erscheint, öffentlich bekannt gemacht werden.

Register.

§. 112. Bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ein Register über alle ertheilte Gewerbsprivilegien zu führen und stets in Evidenz zu halten.

Dieses Register hat anzugeben:

1) den Vor- und Zunamen, Stand, Wohn- und Auf-

enthalts-Ort des Inhabers oder Insinuations-Mandatars,

2) den Tag und die Stunde der Anmeldung,
3) den Tag der Ausfertigung,
4) den Gegenstand des Privilegiums,
5) die Zeitdauer, für welche das Privilegium ertheilt worden ist,
6) die Besitzveränderung,
7) die Erlöschung.

Jedem, der irgend ein Interesse darzuthun vermag, insbesondere Allen, die sich um ein Gewerbsprivilegium bewerben, ist die Einsichtnahme dieses Registers zu gestatten.

Aufbewahrung der Beschreibungen, Zeichnungen 2c.

§. 113. Bei demselben Staatsministerium werden in einem besonderen Archive die zu den ertheilten Privilegien gehörigen Beschreibungen und Zeichnungen, Risse, Modelle und Muster aufbewahrt.

Von diesen Beschreibungen und deren Beilagen kann, soferne nicht polizeiliche Bedenken entgegenstehen, Jedermann Einsicht nehmen, wenn

a) entweder solche zu bereits erloschenen Privilegien gehören, oder
b) ihre Bekanntmachung in dieser Art vor Ablauf der Patentdauer von dem Privilegiums-Inhaber selbst beantragt wird.

Neunter Abschnitt.

Polizeiliche Streitigkeiten in Gewerbs- oder Privilegien-Sachen.

(Zu Art. 10 Ziff 2 und 3 des Gewerbsgesetzes.)

Verfahren der Behörden, Ausscheidung der Justizgegenstände von den Polizeisachen, Verfahren in Straffällen.

§. 114. 1) Ueber die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder eines Privilegiums, über den Umfang oder die Erlöschung derselben, sowie über jede andere unter Gewerbs- und Privilegien-Inhabern entstehende nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizeibehörden.

Diese Behörden sind den berechtigten Gewerbs- und Privilegien-Inhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmaßung, Pfuschereien oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbsthätigkeit oder bevorzugte Befugnisse auf Anrufen und von Amtswegen schleunigst zu gewähren verpflichtet.

2) Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung von realen oder radicirten Gewerben, sowie über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters.

Die Bestimmung in Ziff. 2 ist im strengen Sinne auszulegen und kann demnach nur von Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten

über die daselbst namentlich bezeichneten Gegenstände und soferne der Klagegrund privatrechtlichen Ursprungs ist, verstanden werden.

Alle anderen Gewerbsstreitigkeiten, insbesondere Streitigkeiten über den Besitz und den Umfang der Gewerbsbefugnisse sind ohne Rücksicht auf die Natur der Gewerbsrechte polizeilich zu erledigen.

Nur die aus dergleichen Streitigkeiten sich allenfalls ergebenden Ansprüche auf Entschädigung sind an den ordentlichen Civilrichter zu verweisen.

3) Das Verfahren bei polizeilichen Streitigkeiten in Gewerbs- oder Privilegiensachen ist höchst summarisch.

Demjenigen Theile, welcher sich durch eine Verfügung der Polizeibehörde oder durch die Entscheidung derselben beschwert hält, steht eine einzige Berufung binnen 14 Tagen an die nächst vorgesetzte höhere Stelle offen.

Zur Schöpfung des Beschlusses II. Instanz ist collegiale Berathung erforderlich.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen und verpflichtet, die berechtigten Gewerbs-Inhaber in der ungehinderten Ausübung aller denselben zustehenden Befugnisse kräftig zu unterstützen und jedem Versuche die desfalls bestandenen Beschränkungen aufrecht zu erhalten oder wieder herbeizuführen, nachdrücklich zu begegnen.

Hiebei ist sich lediglich an die Bestimmungen dieser allgemeinen Gewerbeordnung zu halten und darf keiner damit im Widerspruche stehenden Forderung oder Beschwerde, gleichviel ob dieselbe aus Zunft- und Vereinsbeschlüssen, oder aus Zunft-Freiheitsbriefen und Privilegien, oder aus Herkommen oder aus was immer für einem Titel abgeleitet werden will, irgend eine Folge gegeben werden.

Eine zweifelhafte Gewerbsbefugniß ist stets allen betheiligten Gewerben zu überlassen.

§. 115. Die Bestrafung unbefugter Gewerbs-Ausübung steht den Gerichten zu.

Die Bestimmungen über Suspension oder Einziehung von Gewerbsrechten und Privilegien bleiben auch ferner den Polizeibehörden zum Vollzuge überlassen.

Zehnter Abschnitt.

Gewerbsbefugnisse der Ausländer.

Verkehr über die Grenze, Handelsrecht der Ausländer, Niederlagen und Besteuerung derselben.

§. 116. In Ansehung der dem ausländischen Gewerbetreibenden in Bayern zustehenden Befugnisse wird Nachstehendes verordnet:

1) Jeder im Auslande wohnende Gewerbs-Inhaber darf Gewerbs-Erzeugnisse oder Waaren auf Verlangen an Inländer abliefern.

Das Einbringen und Abliefern im Auslande gefertigter Gewerbsarbeiten unterliegt nur den durch die Zoll- und die sicherheitspolizeilichen Vorschriften bedingten Beschränkungen.

2) Auswärtige in ihrer Heimat zum Handel berechtigte Gewerbsleute können, wenn nicht bei einzelnen polizeiliche Gründe entgegenstehen, auch in Bayern jedoch nur zu den Meß- und Marktzeiten Handel treiben.

Handlungsreisende und Agenten auswärtiger Gewerbs-, Fabrik- oder Handlungs-Inhaber sind unter denselben Bedingungen, wie jene der Inländer zuläßig.

Ueberdieß sind hier die Staatsverträge zu be-

achten, insbesondere die Zollvereinsverträge und der Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 19. Februar 1853.

Ein Recht zur Errichtung von Niederlagen in Bayern ist den ausländischen Gewerbetreibenden auch nach den bestehenden Verträgen nicht eingeräumt. Die Errichtung von Niederlagen unterliegt demnach besonderer polizeilicher Bewilligung.

3) Den Gewerbsleuten eines angrenzenden Staates ist es gestattet, auch in den diesseitigen Grenzbezirken Gewerbsarbeiten zu unternehmen und auszuführen.

4) Die Ausübung der unter Ziff. 1—3 aufgeführten Befugnisse hängt jedoch davon ab, daß in dem betreffenden auswärtigen Staat das volle Reciprocum gegen die bayerischen Gewerbsberechtigten beobachtet wird.

5) In besonderen Fällen steht es mit kgl. Genehmigung den einschlägigen kgl. Staatsministerien zu, die Sistirung dieser Befugnisse den Angehörigen eines bestimmten Staates gegenüber zu verfügen.

6) Die Aufstellung der aus dem Auslande bezogenen Maschinen und ähnlicher Werke von künstlicher Zusammensetzung durch den Erzeuger oder die von ihm abgeordneten Arbeiter ist von dem Nachweise der Reciprocität nicht abhängig, und kann einschlüssig der durch die Aufstellung selbst bedingten weiteren Arbeiten von diesen Personen ohne Unterschied der Nationalität am Bestimmungsorte ausgeführt werden.

7) Bezüglich der Besteuerung wird auf Art. 24 des Gewerbs-Steuergesetzes vom 1. Juli 1856 verwiesen und beigefügt, daß die Angehörigen Oesterreichs und der Zollvereins-Staaten, welche das Frachtfuhrgewerbe und die See- und Flußschifffahrt

zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, für diesen Gewerbsbetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden sollen. Die in Rede stehende Befreiung von der Gewerbesteuer darf aber nicht auf das Transportgewerbe der Eisenbahnen verstanden werden, ferner nicht auf Agenten und Commissionäre von Frachtführern und Schiffern anderer Vereinsstaaten, z. B. von Omnibus-, Dampfschifffahrts-Gesellschaften u. s. w. sowie nicht auf solche Fuhrleute und Schiffer, welche zugleich einen Handel betreiben oder Waarenniederlagen halten.

Eilfter Abschnitt.

Gewerbliches Hilfspersonale.

Rechtsverhältniß.

§. 117. Die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gewerbetreibenden und ihres Hilfspersonals einschlüssig der Lehrlinge ist Gegenstand der vertragsmäßigen Uebereinkunft.

Lehrlings-Prüfungen.

§. 118. Bei Abschließung des Lehrvertrags kann bedungen werden, daß der Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse geprüft werde.

Diese Prüfung wird unter Leitung der Gewerbs-Polizeibehörde von zwei von derselben zu bestimmenden Meistern des treffenden Gewerbs vorgenommen, welche eine ihrem Zeitverluste und ihrer Mühe angemessene von dem Geprüften zu leistende Vergütung erhalten.

Lehr- u. Arbeits-Zeugniß.

§. 119. Bei Auflösung des Lehr- und Dienstverhältnisses hat der Meister dem

Lehrlinge und Gesellen auf Verlangen ein Zeugniß über die zugebrachte Lehr- und Arbeitszeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen.

Reise-Legitimation und Arbeitsbücher.

§. 120. Jeder Gehilfe hat sich mit dem vorgeschriebenen Arbeitsbuche zu versehen. Dasselbe dient bei Reisen im Inlande als Legitimation.

Die bisherigen Vorschriften über das Visiren der Arbeitsbücher werden hiemit aufgehoben. Setzt jedoch der Eintritt in einen auswärtigen Staat den Besitz eines besonderen Reisepasses voraus, so soll dem sich dahin begebenden Gesellen diese Urkunde auf Ansuchen nicht verweigert werden.

Uebertretungen der Handwerksgesellen, Gewerbs-Gehilfen und Fabrikarbeiter.

§. 121. Das Arbeiten der Gesellen und Gewerbsgehilfen auf eigne Rechnung ist verboten. Ebenso das Feiern des blauen Montags von Seite der Fabrikarbeiter, Gewerbsgehilfen und Handwerksgesellen. Die Uebertreter des letzteren Verbotes können von der Polizeibehörde unabhängig von der Strafverfolgung zwangsweise zur Arbeit vorgeführt werden.

§. 122. Auf rechtzeitigen Antrag des Fabrikherrn oder Meisters oder dessen Stellvertreters werden Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter und Gewerbsgehilfen zur Strafe gezogen, wenn sie ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit, oder vor Ablauf der bedungenen Zeit aus der Arbeit treten oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, die Uebertreter zwangsweise zur Arbeit vorführen zu lassen, wenn die

Gewerbs= oder Fabrikherrn oder deren Stellvertreter solches rechtzeitig verlangen.

Unterstützung und Verpflegung. Unterstützungs-Spar- und Versorgungs-Cassen.

§. 123. Ueber die Verpflichtung der Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge gegenüber einem im Orte oder Bezirke bestehenden Krankenhause sind die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betr., maßgebend.

Die Unternehmer von Fabriken können bei der Concessionirung oder Licencirung zur Begründung besonderer Unterstützungs=, Spar= und Versorgungscassen für die Arbeiter verpflichtet werden.

Verwendung jugendlicher Personen.

§. 124. Bezüglich der Verwendung jugendlicher Personen unter 16 Jahren in Fabriken, Berg=, Hütten= und Schlagwerken oder sonstigen größeren Gewerben sind die hierüber bestehenden besonderen Verordnungen maßgebend.

Kaufmännisches Hilfspersonale.

§. 125. Das Dienstverhältniß zwischen Handlungsgehilfen — Handlungsdiener, Handlungslehrlinge — und ihren Principalen ist nach Art. 57—65 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen.

Vorbehalt der besonderen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften.

§. 126. Im Uebrigen haben die Gewerbtreibenden und ihr Hilfspersonale Alles das zu beobachten, was in Gesetzen, Verordnungen und Polizeivorschriften enthalten ist.

Zwölfter Abschnitt.

Gewerbs-Vereine.

(Zu Art. 7 des Gewerbsgesetzes.)

Vereinszwecke. §. 127. Gemäß Art. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 ist ein Gewerbs-Verein (Innung) eine unter obrigkeitlicher Leitung, Aufsicht und Schutz stehende Vereinigung eines oder mehrerer verwandter Gewerbe, welche sich früher in einem Innungsverbande befunden haben und zwar zu nachstehenden Zwecken:

1) Zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter den Vereinsgliedern.
2) Zur Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben.
3) Zur entsprechenden Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen.
4) Zur geordneten Verwaltung und nützlichen Verwendung des gemeinsamen Vereinsvermögens.
5) Zur Unterstützung dürftiger Vereins-Angehöriger.

Alle übrigen den ehemaligen Zünften zugestandenen Befugnisse sind durch das Gesetz aufgehoben.

Verpflichtung zur Vereinsbildung. §. 128. Die Genossen der ehemals zünftig betriebenen und nicht freigegebenen Gewerbe sind zur Bildung von Gewerbsvereinen verpflichtet.

Dagegen ist den Genossen der bisher nicht in einem Innungsverbande gestandenen Gewerbe eine solche Vereinigung zwar nicht geboten, jedoch insoferne nicht polizeiliche Rücksichten entgegenstehen, gestattet.

Sprengel. §. 129. Die Vereins-Sprengel haben mit dem Bezirke der Districts-Polizeibehörde zusammen-

zutreffen und muß sich der Vereinssitz stets am Sitze der Districts-Polizeibehörde befinden.

Beitrittspflicht. §. 130. Wer im Bezirke eines solchen Vereins das Gewerbe, für welches derselbe besteht, betreibt, muß dem Vereine beitreten.

Den nicht am Vereinssitze wohnenden Mitgliedern bleibt es freigestellt, ob sie den Versammlungen beiwohnen wollen oder nicht; den von denselben gefaßten giltigen Beschlüssen haben sie sich aber zu unterwerfen.

Der Betrieb mehrerer Gewerbe verpflichtet zur Theilnahme an den Vereinen eines jeden dieser Gewerbe.

Frauenspersonen sind zur Theilnahme an dem Vereine des von ihnen betriebenen Gewerbes wie andere Gewerbetreibende berechtigt und verpflichtet.

Der Besuch an den Vereinsversammlungen kommt denselben nicht zu, sie können dagegen sich durch einen Werkführer vertreten lassen. Gewerbsberechtigte, welchen die stellvertretende Ausübung des Gewerbes gestattet ist, können sich auch bei den Gewerbsvereinen durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

Formation. §. 131. Ein Gewerbs-Verein soll in der Regel nur Genossen eines und desselben Gewerbes umfassen.

Zur Bildung eines Vereines sind mindestens fünf Personen erforderlich.

Erreichen die im Vereinsbezirke vorhandenen Gewerbs-Genossen diese Normalzahl nicht, so haben sie sich einem verwandten Gewerbe anzuschließen.

Hiernach haben die Aufsichtsbehörden die Bildung der Gewerbs-Vereine in der Richtung einer Revision zu unterwerfen, daß, soweit solches nicht der Fall ist,

die Genossen der bisher getrennten, nun vereinigten Gewerbe §. 60 zu einem Gewerbs-Vereine verbunden, und die in ihren Bezirken für ein und dasselbe Gewerbe getrennt bestehenden Vereine mit einander vereinigt werden.

Hinsichtlich des Vermögens und der Schulden ist in Ermanglung gütlicher Ausgleichung als Regel anzunehmen, daß jedem der bisherigen Gewerbs-Vereine auch nach der Vereinigung Vermögen und Schulden zur gesonderten Verwaltung verbleiben.

Macht die neue Vereinsbildung die Ausscheidung von Gewerben aus dem bisherigen Vereins-Verbande nothwendig, so wird das Activ- und Passiv-Vermögen, soweit nicht durch besondere Rechtstitel ein Anderes begründet ist, nach der Kopfzahl der bisherigen Vereins-Mitglieder abgetheilt.

Wer bei dieser neuen Bildung von einem Gewerbs-Vereine an einen anderen Verein übergeht, wird dadurch nicht von der Berichtigung allenfallsiger Rückstände an vorschriftsmäßig gebilligten Beiträgen befreit.

Vertretung.

§. 132. Die Gewerbs-Vereine werden vertreten und deren Geschäfte werden besorgt:

a) durch die Vereinsversammlungen,

b) durch je zwei Vereinsvorsteher.

Vorsteher-Wahl, Amtsdauer, Wahl-Ablehnung, Enthebung.

§. 133. Die Vereinsvorsteher werden von der Vereinsversammlung aus den Mitgliedern des Vereins gewählt.

Die Wahl der Vorsteher unterliegt der Bestätigung der Behörde.

Bei der Wahl entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist:

a) wer sich für zahlungsunfähig erklärt hat, oder förmlich in Concurs gerathen ist, und seine Gläubiger nicht vollständig befriedigt hat;

b) wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls, der Unterschlagung oder der Verläumdung rechtskräftig verurtheilt wurde, oder der Untersuchung unterliegt, so lange nicht in letzterem Falle das Verfahren entweder eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist.

Die Amtsdauer der Vereinsvorsteher und deren Ersatzleute währt zwei Jahre.

Abgelehnt kann die Wahl nur aus denselben Gründen werden, wie die Wahl zu Gemeindeämtern.

Die Entlassung der Vereinsvorsteher wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstesverfehlungen hat die Aufsichtsbehörde vorbehaltlich des Recurses an die vorgesetzte k. Regierung, K. d. J., auszusprechen.

Amtsthätigkeit. §. 134. Die Vereinsvorsteher besorgen die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Beschlüssen der Versammlung.

Versammlung. §. 135. Die Vereinsversammlung kann im Allgemeinen nur über diejenigen Gegenstände in Berathung treten, welche sich auf die im §. 127 angedeuteten Zwecke beziehen.

Ihrer besonderen Berathung und Beschlußfassung bleibt ferner unterstellt:

1) die Festsetzung des Jahresetats über Einnahmen und Ausgaben,
2) die Genehmigung aller im §. 138 nicht aufgeführten Ausgaben,
3) die Feststellung der Deckungsmittel der Ausgaben,

4) jede Veräußerung und Verpfändung des Vereinsvermögens,
5) die Wahl der Vorsteher,
6) die Abhör der Vereinsrechnungen.

Abstimmung. §. 136. Die Abstimmung erfolgt mündlich, die Beschlußfassung nach absoluter Stimmenmehrheit.

Zur Giltigkeit des Beschlusses wird nur die richtige Vorladung der Vereinsmitglieder, nicht aber eine bestimmte Anzahl der Stimmenden erfordert. Der Beschluß wird kurz protokollirt, von den Vereinsvorstehern unterzeichnet und in den Fällen des §. 135 Ziff. 1—5 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt.

Dem Vereinscommissaire steht es zu, den Vollzug von Vereinsbeschlüssen vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei der Aufsichtsbehörde und der weiteren Berufung zu sistiren.

Auszahlungen. §. 137. Zahlungen aus der Vereins-Casse für die im Etat aufgenommenen Zwecke, soferne die betreffenden Etatspositionen nicht überschritten werden, bedürfen keiner besonderen Genehmigung.

Dagegen fällt jede im Etat nicht vorgesehene oder die betreffende Etatsposition überschreitende Zahlung den Vereinsvorstehern zum Ersatze anheim, wenn sie hiezu nicht die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhalten haben.

Vereinsausgaben. §. 138. Als Vereinsausgaben werden schon durch gegenwärtige Gewerbsordnung anerkannt:

1) die Kosten der Unterhaltung der einem Vereine zur gemeinsamen Benützung zuständigen Gebäude, Werke, Maschinen, Anlagen und sonstigen Inventarstücke,

2) die Verzinsung und allmählige Tilgung der auf giltige Weise contrahirten Schulden,
3) Unterstützung von Vereinsgenossen, deren Wittwen und Kinder,
4) Unterstützung und Beköstigung dürftiger auf der Wanderschaft befindlicher Gesellen,
5) Beiträge zur Verpflegung kranker Gesellen und Lehrlinge,
6) Anschaffung von nützlichen Büchern, Zeitschriften für Musterzeichnungen, Modelle und Maschinen zum gemeinschaftlichen Gebrauche,
7) die Kosten zur Haltung von Gottesdiensten und anderen obrigkeitlich gebilligten kirchlichen Feierlichkeiten,
8) die Kosten der das Vereinsvermögen betreffenden Rechtsstreite,
9) die Entschädigung der Vereinsvorsteher und des Rechnungsführers.

Einnahmen. §. 139. Die Einnahmen des Vereins bestehen:
1) in Zinsen und Renten aus dem Vereinsvermögen,
2) in den Eintrittsgebühren neuer Mitglieder,
3) in den ordentlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder,
4) in den regelmäßigen periodischen Beiträgen der Gesellen und Lehrlinge zu den im §. 138 Ziff. 4 und 5 aufgeführten Ausgaben,
5) in freiwilligen Geschenken und Vermächtnissen,
6) in außerordentlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder.

Das Regulativ über die ordentlichen Beiträge und die Eintrittsgebühren der Mitglieder, über die Gesellen-

Beiträge muß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt werden.

Rechnungsführer. §. 140. Zur Verwaltung des Vereins-Vermögens kann, wenn dasselbe bedeutend ist, ein besonderer Rechnungsführer aufgestellt werden, für dessen Geschäftsführung die Vereinsvorsteher verantwortlich sind.

Jahres-Rechnung. §. 141. Jede Jahres-Rechnung wird der Vereinsversammlung vorgelegt, nach den bei dem Vortrage gemachten Erinnerungen und Beschlüssen sogleich berichtigt, sofort durch die Unterschrift des Vereins-Commissairs bestätigt und von diesem dem Vereine zurückgegeben.

Vereins-Angehörige. §. 142. Die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge werden als Angehörige des Vereins betrachtet und sind als solche den Vorschriften desselben unterworfen.

Die Vereinsvorsteher führen die Aufsicht über die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge und haben über ein sittlich und geordnetes Betragen derselben, insbesondere über die Bildung und Behandlung der Lehrlinge durch die Meister zu wachen und bei Wahrnehmung von Unordnungen und Mißbräuchen die Abstellung in geeigneter Weise zu bewirken.

Beaufsichtigung. §. 143. Die Gewerbs-Vereine sind der Aufsicht und Leitung der Districts-Polizeibehörde und der vorgesetzten höheren Stellen untergeben.

Zur Ueberwachung des gesetzlichen und ordnungsmäßigen Vorganges bei den Gewerbs-Vereinen werden von der Districts-Polzeibehörde eigene Commissaire bestellt.

Diese Vereins-Commissaire müssen allen jenen Versammlungen beiwohnen, in welchen die im §. 135 Ziff. 1 — 6 aufgeführten Gegenstände berathen werden.

Dieselben sind berechtigt, auch den übrigen Vereinsversammlungen beizuwohnen, wenn sie ihre Anwesenheit für veranlaßt erachten. Die Vereinsvorsteher sind verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben bei dem Vereins-Commissaire Anzeige zu erstatten.

Streitigkeiten in Vereinssachen. Statuten.

§. 144. Ueber alle in Vereinssachen entstehenden Irrungen und Streitigkeiten administrativer und polizeilicher Natur entscheiden die Districts-Polizeibehörden in erster und die k. Regierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Diese Behörden und Stellen haben über die genaue Beobachtung der gegebenen Vorschriften, vorzüglich gegen einschleichende Mißbräuche und Wiederanmaßung der durch die gesetzlichen Grundbestimmungen Art. 7 aufgehobenen Befugnisse der ehemaligen Zünfte zu wachen. Etwa entgegenstehende Bestimmungen der bisherigen Vereins-Satzungen haben außer Wirksamkeit zu treten.

Gesellen-Unterstützungs-Vereine.

§. 145. Wie die Gewerbs-Vereine, sind auch die vorhandenen Gesellen-Unterstützungs-Vereine der obrigkeitlichen Aufsicht und Leitung unterworfen.

Auflösung der Gewerbs-Vereine.

§. 146. Die k. Regierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, Gewerbs-Vereine, welche ihrer Bestimmung nicht entsprechend oder der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Wesen entgegenwirkend erkannt werden, dem Vollzuge dieser Gewerbs-Ordnung sich widersetzen, in ihrer Wirk-

samkeit zu suspendiren und deren Auflösung bei dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu beantragen.

Gewerbliche Associationen. §. 147. Außer den Gewerbs-Vereinen, welche nach vorstehenden Bestimmungen zu bilden sind, können für gewerbliche Zwecke noch besondere Vereine — Genossenschaften bestehen.

Die Gewerbs-Polizeibehörden haben die Bildung und Wirksamkeit derartiger freier Vereine und Genossenschaften zu fördern und zu unterstützen.

Handels-Innungen — Gremien.

Handlungs-Gremien. §. 148. Die Handels-Innungen unterliegen den Bestimmungen der §§. 127 bis 146, soweit dieselben auf die Verhältnisse dieser Innungen anwendbar sind, — und soferne das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten sich nicht veranlaßt sieht, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Handels-Vereine besondere Anordnungen zu erlassen.

Gewerb-, Fabrik- und Handelsräthe, dann Gewerbs- und Handels-Kammern.

Gewerb-, Fabrik- und Handelsräthe. Gewerbs- und Handels-Kammern. §. 149. An die Stelle der §§. 135 — 162 der Gewerbs-Instruction vom 17. December 1853 haben die Bestimmungen der k. Verordnung vom 16. April 1855, die Errichtung von Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthen, dann die Einführung einer Gewerbs- und Handelskammer in der Pfalz betr., mit der durch Entschließung vom 9. August 1860 getroffenen Abänderung zu treten.

Exemplificatives Verzeichniß
der
freien Gewerbe und Erwerbsarten unter Aufrechthaltung des in §. 1 gemachten Vorbehalts und des in §. 78 ausgesprochenen Grundsatzes, daß nur die Ausübung der im §. 1 aufgezählten Gewerbe durch die Erlangung einer Concession bedingt ist.

Alabasterer, Ausstopfer von Thieren, Backofenmacher, Backstein und Ziegelbrenner, Bandagenmacher, Beinschwärzbereiter, Besenbinder (Schroppenstiel- u. Stiefelholzmacher), Bettfedernreiniger, Bildhauer (Formschneider), Blättersetzer für Weber, Blasbalgmacher, Bleicher (Leinwandbleicher), Bleigießer, Bleiarbeiter, Bleistift- und Bleiwaarenverfertiger, Blitzableitersetzer, Blumenmacher, Blumenblätter-, Blumenbehälterverfertiger, Brillenmacher, Liqueur-Branntweinbrenner, insoweit dasselbe als Nebenerwerb der Bierbrauerei und Landwirthschaft betrieben wird, unter Aufrechthaltung der Bestimmungen über den Kleinhandel mit diesen Getränken; Brasil- und Schneeberger-, Schnupftabakverfertiger, Brieftaschenmacher, Brillengestellmacher, Broncefarbenverfertiger, Brunnenmacher für hölzerne Pumpen, Büchsenschäfter, Verfertiger von Bürsten aus Moos und Wurzeln und von Pinseln für Kunstmaler, Chemiker und Camphinbereiter, Chocolademacher, mit Ausschluß des Ausschanks, Cigarrenmacher, Ciseleure, Compositions- und Dantesverfertiger, Dachdecker, (Ziegel- und Schieferdecker), Decken- und Mattenverfertiger aus andern Materialien denn Stroh, Decateure, Dochtmacher, Dosenmacher, Essigsieder, Farbenbereiter (Malerfarben, Metallfarbenbereiter), Faßschwefelmacher, Federbuschverfertiger, Federnbereiter (und zwar Bettfedernbereiter, Schreibfedernbereiter), Feinbäcker, Filztuchfabrikation, Fischbeinwaarenfabrikation, Fischereigeräthe-

verfertiger, Feuerwerker, Fischer, Flachshecheln, Flechtarbeiter, Flößer, Folienmacher, Fournierschneider, Früchteansetzer, Futteralmacher (Scheidenmacher), Gabel-, Schaufel- und Rechenmacher, Galanterie-, Luxus-Modeartikelverfertiger, Gärtner (Kunst- und Handelsgärtner), Geigenmacher, Gesundheitstaffetverfertiger, Getreideputzmühlmacher, Gypsarbeiter, Gypsformatoren, Gold- und Silberscheider, Glasbläser, Glas- und Spiegelschleifer, Gold- und Silber-, Messing-, Eisen- und Stahldrahtzieher, Gold- und Silberspinner, Gold- und Silbersticker, Goldleisten- nnd Rahmenverfertiger, Die Ausführung der Gold — Farben — Congreveschen und Hochdruckarbeiten mit oder obne lithographische Pressen unter Ausschluß aller zum Ettiquettendruck nicht erforderlichen Steindrucker-Arbeiten; Goldwascher, Gummiwaarenfabrikation, Gußwaarenverfertiger, nämlich, kleiner, nicht in's Gewicht fallender, sowie das Bronciren derselben; Graveure, Pettschaft- und Siegelstecher, Haargeflechtarbeiter, Handschuhmacher, Harmoniken-Verfertiger, Harzbrenner, Hechel- und Kardätschenmacher, Hefensieder, Preßhefenverfertiger, Holzschuh- und Holzwaarenverfertiger, Holzwerkzeugmacher, Hornpresser, Hosenträgermacher, Hutformmacher, Instrumentenmacher und zwar Verfertiger von musikalischen Instrumenten und Verfertiger von chirurgischen Instrumenten, Schnäppermacher, dann Verfertiger mathematischer, physicalischer, optischer, hydraulischer Instrumente und Maschinen, Kaffee-Surrogat-Verfertiger, mit Ausschluß des Ausschanks, Kalkbrenner, Kapselsteinmacher, Kardzähnmacher, Kartenmacher, Kartoffel-Sago- und Nudelbereiter, Kattun- und Zitzdrucker, Kautschuckwaaren-Verfertiger, Kitter, Klaviermacher, Klavierstiftmacher, Klavierstimmer, Kleiderreiniger, Knochenmehlbereiter, Kohlenbrenner, Korbmacher, Korsetenmacher, Kranzbinder, Krappdörrer, Krautschneider, Kravatenmacher, Kummetmacher, Kuttelfleckbereiter, Lampenschwärzbereiter, Land- und Wasserfracht-Fuhrwesen, Leoni-

sche Waarenfabrikation, Leimsieder, Leistenschneider, Lichtbilderverfertiger, Photographen, Lichtzieher, Linir- und Rastriranstalten, Maßverfertiger, Maßstabmacher, Malerleinwandbereiter, Mangmeister, Matrazenmacher, Mausfallen- und Käfigmacher, Metallbuchstabenverfertiger, Metalldreher, Metalldrucker, Metallschläger, Metallschneider, Meubelreiniger, Modelirer, (Holzmodellverfertiger), Mühlärzte und Mühlsteinverfertiger, Musiker unter Aufrechthaltung der Befugnisse der Militärhautboisten, Mützenmacher, (Kappen- und Haubenmacher), Nachtlichtmacher, Näherinen, Weißnäherinen; Nudelmacher, Oblatenmacher, Oelpressenverfertiger, Optiker, Verfertiger optischer Instrumente, Orgelbauer, Pantoffelmacher, Papiermachéarbeiter, Pappschachtelmacher, Papp- und Cartonagearbeiter, Paternostermacher, Pechler, Peitschenstielmacher, Pergamentbereiter, Corduan-Lederbereiter, Perlmutterarbeiter, Pfeifenbäcker, Pfeifenkopfschneider, Pferdeschlächter, Pflasterer, Plattenleger, Polierer, Puppenverfertiger, Putzdrahtverfertiger, Putz- und Kleidermacherinen, (Frauenputz- und Frauenkleider), Regen- und Sonnenschirmmacher, Reifschneider, Repszeltenbereiter, Rohrflechter, Roßhaarbereiter, Roßhaarbuschverfertiger, Sackmacher, Saitenverfertiger, Sattelbaummacher, Schachtelmacher, Schellenmacher, Schieferhauer, Schiefertafelmacher, Schiffer, Schindelmacher, Schleifer (ohne Mühle), Schnallenmacher, Schnitzer, Verfertiger von Schnitzwaaren in Holz und Bein; Schnurwirker, Schriftgießer, Schrot- und Zündhütchenfabrikation, Schuhmacherwerkzeugverfertiger, Schuhputzer und Schuhflicker, dann Verfertiger von solchen Schuhen, die aus anderen Stoffen, denn Leder oder Wolle gemacht werden; Schwefelsieder, Seidenzwirner, Seiden-, Spitzen- und Shwalputzer, Senfbereiter, Siebmacher, Draht- und Haarsiebmacher, Siegellackmacher, Spiegelmacher, Spiegelglasbeleger, Spiegelglaspolirer und Frontirer, Spiegelroller, Spiegelbortenmacher, Spielwaarenmacher, Alle Arten von

Spinnereien in jedem verwebbaren Materiale mit oder ohne Maschine, einschließlich sämmtlicher Vorbereitungs- und Verfeinerungsarbeiten; Spitzenmacher (Klöppeln u. Nähen), Spritzenmacher (Feuerspritzenverfertiger), Spritzenschlauchmacher, Stärkebereiter, Steinbrecher, Steingutbäcker, Steinpappeverfertiger, Steinschleifer, Steinschneider, Sterbkreuzmacher, Sticken und Häckeln, Stiftenmacher, Stockmacher, Streichriemen- Fleckkugel-, Kittverfertiger, Stricker, Strohdecker, Strohhutmacher, Strohhutbleicher, Strohwaarenverfertiger, Strohdeckenmacher, Stuhlsitzflechter, Stuccaturarbeiter, Tabakrappirer, Tabakspinner, Tapetenverfertiger, Tapeten- und Plafondreiniger, Tintenbereiter, Großuhrmacher und Verfertiger von Schwarzwälderuhren, Uhrfedern-, Uhrgehäus- und Zifferblattverfertiger, Vorhängmacher (Verfertiger von Rouleaux), Wachsbossirer und Wachsbildner, Wachstuchverfertiger, Wäscher, Bügler, Glanzierer, Wagengrätzmacher, Walker (ohne Mühle), Wannen-, Molter- und Backtrogmacher, Wattmacher, Weberei in allen Zweigen, Wichsbereiter, Wollschuhmacher, Zirkelschmiede, Zündhölzchen-, Zunder- und Schwammmacher. — Ausübung der bildenden Künste, insoferne nicht für einzelne Zweige derselben concessionspflichtige Gewerbe bestehen. — Der Handel mit Naturerzeugnissen, die zu der Classe der in Bayern einheimischen gehören und mit den aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nicht Gegenstand eines concessionspflichtigen Gewerbes ist, jedoch mit Ausschluß des Kleinverkaufs oder Ausschanks von Getränken. — Alle neu aufkommenden Erwerbszweige.

Druck von C. Stahl.

In demselben Verlage ist erschienen:

Das bayerische

Polizei-Strafgesetzbuch

für den

Bürger und Landmann.

Leichtfaßlich erklärt

von einem

praktischen Juristen.

Preis 30 kr.

Ein sehr erheblicher Vorzug dieser Ausgabe dürfte wohl darin liegen, daß bei jedem Anlasse die Grenzlinien zwischen dem Polizei- und dem allgemeinen Strafgesetzbuche angegeben und insbesondere auf die Voraussetzungen hingewiesen ist, deren Vorhandensein die Anwendung des allgemeinen Strafgesetzbuches mit seinen schwereren Strafen nothwendig machen wird.